

14
16

Amtsblatt

Donnerstag,
7. April 2016

Kantonsrat

Sitzung des Kantonsrats vom 14. April 2016 616

Departemente

Kantonstierarzt. Sömmerungsvorschriften 2016 617

Militär. Ausserdienstliche Schiesspflicht 2016 625

Militär. Obligatorische Bundesübung 25 m/50 m/300 m 629

Berufs- und Weiterbildungszentrum. Kurse 637

Erwachsenenbildung 643

Kantonsbibliothek. Öffnungszeiten 649

Baugesuche und Sonderbewilligungen 649

Gerichte

652

Gemeinden

653

Verschiedene

Handelsregister 661



Kanton
Obwalden

Kantonsrat

Sitzung des Kantonsrats

Die Mitglieder des Kantonsrats werden auf *Donnerstag, 14. April 2016, 9.00 Uhr* ins Rathaus in Sarnen zu einer Sitzung einberufen.

Zur Behandlung gelangen nachstehende Geschäfte:

I. Gesetzgebung

1. Nachtrag Steuergesetz (Erbrechts- und Schenkungssteuer); 2. Lesung
Kommissionspräsidentin Lucia Omlin, Sachseln
2. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern (Motorfahrzeugsteuer nach Energieeffizienz); 2. Lesung
Kommissionspräsident Max Rötheli, Sarnen
3. Mantelerlass Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (KAP);
Kommissionspräsident Markus Ettlin, Kerns
4. Kantonsratsbeschluss über die Verordnung über das Inkrafttreten des Nachtrags zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz;
Kommissionspräsident Dr. Leo Spichtig, Alpnach
5. Kantonsratsbeschluss über den Anspruch auf Individuelle Prämienverbiligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2016;
Kommissionspräsident Dr. Leo Spichtig, Alpnach
6. Nachtrag zur Volksschulverordnung (Basisstufe);
Kommissionspräsidentin Heidi Brücker-Steiner, Giswil
7. Genehmigung kantonale Naturschutzzone Siechenried, Kerns;
Kommissionspräsidentin Ruth Koch-Niederberger, Kerns
8. Erlass kantonaler Nutzungsplan Deponie Mutzenloch Nord, Lungern.
Kommissionspräsident Hans-Melk Reinhard, Sachseln

II. Parlamentarische Vorstösse

1. Interpellation betreffend Hausärztemangel.
Kantonsrat Dr. Leo Spichtig, Alpnach

Sarnen, 10. März 2016

Im Namen der Ratsleitung
Ratssekretariat des Kantonsrats

Die Sitzungen des Kantonsrats sind öffentlich.

Kantonstierarzt. Sömmerungsvorschriften 2016 der Kantone Obwalden, Nidwalden, Schwyz und Uri

I. Grundlagen

Der Kantonstierarzt der Urkantone erlässt gemäss Art. 19 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40), Art. 32 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401), sowie gestützt auf Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe a ff. des Konkordats vom 14. September 1999 betreffend das Laboratorium der Urkantone (SRSZ 581.220.1) folgende Sömmerungsvorschriften für das Jahr 2016.

II. Allgemeines

1. Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
2. Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
3. Die während der Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Personal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht den zuständigen Tierarzt beizuziehen.
4. Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel: Gemäss der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV, SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle Tierarzneimittel, die bei den Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel, alle Tierarzneimittel mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte Tierarzneimittel, nicht zulassungspflichtige, nach formula magistralis hergestellte Tierarzneimittel). Werden auf der Alp Tierarzneimittel verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden (Art 28 Abs.1 TAMV):
 - a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
 - b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie bspw. die Ohrmarke;
 - c) die Indikation;
 - d) der Handelsname des Tierarzneimittels;
 - e) die Menge;
 - f) die Absetzfristen;

- g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
- h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

Werden Medikamente auf Vorrat bezogen, muss mit dem Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen werden. Ist der Tierarzt vom Heim- und Sömmerungsbetrieb der gleiche, so wird für den Sömmerungsbetrieb keine zweite TAM-Vereinbarung verlangt. Es müssen aber sämtliche Dokumente auf dem Sömmerungsbetrieb vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, wird eine Tierarzneimittelvereinbarung für den Sömmerungsbetrieb verlangt. Der zuständige Tierarzt des Sömmerungsbetriebes muss während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen (Art. 10, Anhang 1 TAMV).

Bei Medikamenten, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden (Art 28 Abs.2 TAMV):

- a) das Datum;
 - b) der Handelsname;
 - c) die Menge in Konfektionseinheiten;
 - d) die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.
5. Die Fernapplikation von Tierarzneimitteln (mit Blasrohren oder «Narkosegewehren») ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder «Narkosegewehren».
 6. Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt/der Kantonstierärztin zu vergraben. Über Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin.
 7. Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.

III. Tierverkehrskontrolle

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

A) Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters

Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen. Der verantwortliche Tierhalter ist zuständig für folgende Punkte:

- Er muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der TSV erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten.
- Er muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.
- Ende der Sömmerung:
 - Er gibt die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente wieder zurück unter folgenden Bedingungen:
 - Es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück.
 - Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu.
 - Er bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit der TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebes, seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz: Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu.
 - Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er ein neues Begleitdokument ausfüllen.
 - Er führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.

B) Begleitdokument / Tierliste

Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.

Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.

Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden.

C) Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung an die TVD

Sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren der Rindergattung zu und ab den Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank via das Portal www.agate.ch gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten und -möglichkeiten sind zu beachten.

D) Melden von Zugängen von Schweinen an die TVD

Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal www.agate.ch oder mit Meldekarten gemeldet werden. Diese können beim Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Tel. 0848 222 400 bestellt werden.

E) Melden von Zugängen von Equiden an die TVD

Die Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal www.agate.ch melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Tel. 0848 222 400 weiter.

F) Melden von Adressänderungen an die Hundedatenbank

Die Halter von Hunden tragen für die Dauer des Alpaufenthaltes in der Hundedatenbank Amicus (www.amicus.ch) die Adresse der Alp ein. Dafür vorgesehen ist ein Feld, in welchem temporäre Adressen eingetragen werden können. Bei Fragen hilft der Helpdesk von Amicus weiter. Tel. 0848 777 100.

IV. Rindvieh

1. Rauschbrand: In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen.
2. Dassellarven: In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen. Der Kantonstierarzt kann diese gebietsweise anordnen (Art. 231 Abs. 2 TSV).
3. Aborte: Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung einem Tierarzt melden. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist. Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.
4. Bovine Virus Diarrhoe (BVD): In Hirten-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Art. 7 bis 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [LBV]), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern

anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhaltern oder Tierhalterinnen empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der Tierverkehrsdatenbank zu kontrollieren. Der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin kann Ausnahmen unter sichern- den Bedingungen gewähren oder verfügen.

V. Schafe

1. Räude: Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.
2. Moderhinke (Klauenfäule): Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fun- dament aufgetrieben werden. Der zuständige Hirt oder die zuständige Hirtin ist dafür verantwortlich, dass hinkende Tiere mit Anzeichen der Klauenfäule herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen werden. Der Veterinärdienst wird bei der Alpauffuhr stichprobenweise Kontrollen durch unabhängige amtliche Tierärzte veranlassen, um die Interessen des Tierschutzes und der Tiergesundheit wahrzunehmen. Kranke Tiere werden zurückgewiesen.
3. Infektiöse Augenentzündung: Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Au- gentrübungen).
4. Aborte: Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

VI. Ziegen

1. Aborte: Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

VII. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen werden nach den Artikeln 47 und 48 des Tierseuchen- gesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) mit Bussen, Freiheitsstrafen oder Geldstrafen bestraft. Allfällige weitere Verwaltungsmassnahmen blei- ben vorbehalten. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidri- ges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Die Sömmerungsvorschriften für das Jahr 2016 treten mit der Veröffentli- chung im Amtsblatt in Kraft und ersetzen diejenigen des Jahres 2015.

VIII. Sömmerungsvorschriften für den Grenzweidegang

A) Geltungsbereich

Unter Grenzweidegang versteht man per definitionem das Treiben von Tieren auf einem Gebietsstreifen 10 km diesseits und jenseits der Grenze zwischen einem EU-Mitgliedstaat und der Schweiz. Allerdings können die zuständigen Behörden in Sonderfällen auch einen breiteren Gebietsstreifen festlegen.

B) Massnahmen in der Schweiz vor Antritt der Sömmerung

1. In Bezug auf BVD gelten sinngemäss die Bestimmungen nach Abschnitt IV (4).
2. In Bezug auf die Blauzungenkrankheit gelten die aktuellen Bestimmungen und Anforderungen derjenigen Länder, in welche die Tiere zur Sömmerung verbracht werden.
3. Die zur Sömmerung vorgesehenen Tiere müssen innerhalb 48 Stunden vor Antritt des Grenzweidegangs am Herkunftsort amtstierärztlich untersucht werden. Der amtliche Tierarzt stellt ein Gesundheitszeugnis aus, das die Tiere an den Bestimmungsort begleitet. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Für andere Tiergattungen wurde bisher im Veterinärabkommen kein spezielles Zeugnis festgelegt, so dass das zu verwendende Zeugnis weiterhin mit den Veterinärdiensten des Bestimmungsortes abgesprochen werden muss.
4. Das Gesundheitszeugnis für den Grenzweidegang bzw. den Tagesweidegang enthält folgende Angaben:
 - a. Bestätigung des amtlichen Tierarztes, dass der Betrieb, dessen Tiere gesömmert werden, nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt oder anderweitig beschränkt ist.
 - b. Amtliche Bestätigung, dass der Herkunftsbestand frei von Leukose-, Tuberkulose- und Brucellose ist.
 - c. Die Rinder des Betriebes, die gesömmert werden sollen, sind in den letzten 30 Tagen auf dem Herkunftsbetrieb gehalten worden und nicht mit einem Tier in Kontakt gekommen, das aus dem Ausland eingestellt wurde.
 - d. Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke).
 - e. Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km).
 - f. Anschrift des Bestimmungsbetriebes inkl. Registriernummer des ausgeschiedenen Weideplatzes. Beim Grenzweidegang nach Deutschland ist dieses Feld nicht auszufüllen.
5. Zwischen dem Tierhalter und dem Kant. Veterinärdienstes (kann nach Ermessen des Kantonstierarztes an die amtlichen Tierärzte delegiert werden) muss eine *schriftliche Vereinbarung* getroffen werden, in der sich der Tierhalter mit all den vorgesehenen Massnahmen und auch den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften einverstanden erklärt und sich verpflichtet, sämtliche anfallenden Kontrollkosten zu übernehmen. Insbesondere muss in dieser Vereinbarung die Informationspflicht des Halters gegenüber den ausländischen Behörden (rechtzeitige Meldung der Ankunft und der geplanten Rückkehr) festgehalten werden.

6. Der zuständige kantonale Veterinärdienst meldet den Veterinärbehörden des Nachbarlandes den Abgang der Tiere spätestens 24 Stunden vor Antritt des geplanten Grenzwiedeganges in Form einer TRACES-Meldung. In Absprache mit den zuständigen regionalen Veterinärbehörden des Nachbarlandes kann die notwendige Information auch in anderer Form übermittelt werden. Für Schafe und Ziegen existieren z. T. regionale Zeugnismuster. In jedem Fall muss aber das vom zuständigen amtlichen Tierarzt unterschriebene und abgestempelte Original des Zeugnisses die Tiere begleiten.
7. Der Tierhalter meldet den Abgang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.
8. Die Tiere stehen während des gesamten Wiedeganges im Ausland unter zolltechnischer Kontrolle. Der Tierbesitzer hat sich beim Zoll über die entsprechenden Vorschriften und Abläufe zu orientieren.
9. Aufgrund der nachgeführten bilateralen Verträge erhebt der Schweizer Zoll keine «veterinärtechnischen» Gebühren mehr im Auftrag des BLV.
10. Besondere Massnahmen für den Grenzwiedegang in Vorarlberg (Österreich): Die Kantone machen die Tierhalter auf das erhöhte Risiko einer Infektion mit boviner Tuberkulose aufmerksam.

Beim Tageswiedegang müssen Massnahmen nach Punkten 2–7 nur zu Beginn der Weideperiode ergriffen werden. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine amtstierärztliche Untersuchung oder TRACES-Meldung notwendig und es fallen auch keine weiteren Gebühren an. Der Tierbesitzer muss sich schriftlich verpflichten, jeden Kontakt mit Tieren aus dem Nachbarland sowohl dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst als auch den Veterinärbehörden im Ausland unverzüglich zu melden und die Veterinärbehörden im Ausland über das Ende der Weidezeit zu informieren.

C) Massnahmen am Bestimmungsort im Ausland

11. Die Tiere dürfen keinen Kontakt mit ausländischen Herden haben (von den Rinderbeständen in den Nachbarländern gilt nur derjenige in Österreich als «amtlich frei von IBR auf nationaler Ebene», auch die BVD ist vielerorts verbreitet).
12. Die Tiere sind am Bestimmungsort von den zuständigen Veterinärbehörden unverzüglich amtstierärztlich zu kontrollieren. Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass die ausländischen Behörden rechtzeitig über die Ankunft der Tiere informiert werden.
13. Die Tiere sind gemäss Entscheidung 2001/672/EG spätestens 7 Tage nach dem Datum des Auftriebs in die nationale Tierverkehrsdatenbank des Sömmerungslandes aufzunehmen.

14. Vor der Rückkehr muss innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise durch den amtlichen Tierarzt des Sömmerungsbetriebes eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Die Einforderung des entsprechenden Zeugnisses obliegt dem Schweizerischen Tierhalter. Er ist dafür verantwortlich, die ausländischen Veterinärdienste rechtzeitig über die geplante Rückkehr zu informieren. Die Gesundheitsbescheinigung für die vom Grenzweidegang zurückkehrenden Rinder beinhaltet:
 - a. Datum des Abtransportes
 - b. Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke)
 - c. Anschrift des Bestimmungsbetriebes
 - d. Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km)
 - e. Bestätigung des Amtstierarztes, die Rinder innerhalb von 48 Stunden vor der Rückkehr in den Heimatbetrieb untersucht und frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit befunden zu haben.
 - f. Bestätigung des Amtstierarztes, dass die Sömmerungsweide nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt werden musste oder während der Weidezeit ein Tuberkulose-, Brucellose- oder Leukosefall aufgetreten ist.

15. Die zuständige Veterinärbehörde des Sömmerungslandes meldet die Rückkehr der Tiere spätestens 24 Stunden vor der Abreise dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst in Form einer TRACES-Meldung.

Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach Punkten 10–13 nur am Ende der Weideperiode ergriffen werden. Der Halter der Tiere verpflichtet sich, die zuständige Veterinärbehörde über das Ende der Weidezeit zu unterrichten. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine Untersuchung oder TRACES-Meldung notwendig.

D) Massnahmen in der Schweiz nach der Rückkehr der Tiere

16. Die von der ausländischen Behörde ausgestellte Gesundheitsbescheinigung ist unmittelbar nach der Rückkehr der Tiere zu kontrollieren. Die Art und Weise dieser Kontrolle wird durch die zuständigen kantonalen Veterinärämter festgelegt.

Im gegenseitigen Einverständnis können Grenzkantone mit den Veterinärbehörden des Nachbarlandes Vereinfachungen des Verfahrens vereinbaren. Dies betrifft insbesondere den Ort der amtstierärztlichen Untersuchung im Herkunfts- sowie im Bestimmungsland (evtl. Untersuchung in Sammelstellen anstatt auf dem Herkunftsbetrieb).

17. Der Tierhalter meldet den Zugang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.

18. Es gibt keine Vorschriften des BLV zur amtstierärztlichen Überwachung nach der Rückkehr von der Sömmerung, vorbehaltlich vorübergehender Massnahmen wegen Seuchenausbrüchen. Der/die Kantonstierarzt/-ärztin kann jedoch in begründeten Fällen Untersuchungen anordnen wie z. B. auf IBR oder Blauzungenkrankheit.
19. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Vorarlberg (Österreich): Alle Rinder werden einer Untersuchung auf bovine Tuberkulose mittels Hauttuberkulintest unterzogen. Die Untersuchung findet frühestens 8 Wochen nach der Rückkehr in die Schweiz statt. Die Rinder unterliegen bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses einer Verbringungsperre. Die Kostenregelung erfolgt durch die Kantone.

E) Begleitdokument nach Artikel 12 TSV

20. Als Begleitdokument nach Artikel 12 TSV gilt für den Transport vom Herkunftsbetrieb an die Zollgrenze und von der Zollgrenze zurück zum Herkunftsbetrieb das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis. Für den Tierhalter erübrigt sich demnach die Ausstellung eines Begleitdokumentes.

F) Bewilligung für den grenzüberschreitenden Tiertransport

21. Wirbeltiere dürfen nur von Transportunternehmen befördert werden, die über eine Bewilligung nach Art. 170 der Tierschutzverordnung verfügen. Inhaltlich und formal sind neben den Schweizer Vorschriften sämtliche im Einzelfall anwendbaren Vorgaben der Verordnung EG 1/2005 einzuhalten. Keine Bewilligung ist nötig, wenn Landwirte ihre eigenen Tiere in eigenen Fahrzeugen über maximal 50 km transportieren.

Brunnen, 22. März 2016

Im Namen des Laboratoriums der Urkantone
Der Kantonstierarzt

Sicherheits- und Justizdepartement

Militär. Ausserdienstliche Schiesspflicht 2016

Umfang der Schiesspflicht

Artikel 25, Absatz 1, Bst. c sowie Art. 63 des Militärgesetzes SR 510.10 sowie Artikel 9 bis 10 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst SR 512.31 (Schiessverordnung)

Kostenlos sind die Teilnahme an:

- a. *Bundesübungen* für die Angehörigen der Armee und Absolventinnen und Absolventen von Jungschützenkursen;
- b. *Feldschiessen* für alle Teilnehmer schweizerischer Nationalität;
- c. *Schiesskursen*.

1. *Schiesspflicht im Jahre 2016*

a) *Grundsatz*

Schiesspflichtige Subalternoffiziere erfüllen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung. Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft erfüllen bis und mit dem Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 33. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung.

Schiesspflichtige haben die obligatorische Schiessübung grundsätzlich mit ihrer persönlichen Waffe zu absolvieren.

Die Schiesspflicht beginnt im Jahr nach Abschluss der Rekrutenschule respektive nach dem Grundausbildungsdienst. Dies bedeutet, dass Armeeangehörige im Grad Soldat bis Oberwachtmeister und Leutnant, welche 2015 die Rekrutenschule respektive die Ausbildung zum Unteroffizier oder Offizier absolviert haben, im Jahre 2016 erstmals schiesspflichtig sind!

b) *Schiesspflicht der Subalternoffiziere*

- Die schiesspflichtigen Subalternoffiziere können das Obligatorische Programm mit dem Sturmgewehr auf die Distanz 300 m oder mit der Pistole auf die Distanz 25 m schießen.
- Bestehen sie die Schiesspflicht mit dem Obligatorischen Programm 25 m nicht, so müssen sie das Obligatorische Programm 300 m schießen.
- Kommen sie ihrer Schiesspflicht nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem Schiessverein nach, so müssen sie die Schiesspflicht in einem Nachschiesskurs mit dem Sturmgewehr erfüllen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schießen das Obligatorische Programm 300 m mit ihrer persönlichen Leihwaffe. Haben sie keine persönliche Leihwaffe, können sie die Waffe einer anderen Schützin oder eines anderen Schützen benutzen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schießen das Obligatorische Programm 25 m mit ihrer persönlichen Waffe.

c) *Ausnahmen von der Schiesspflicht*

Ausgenommen von der Schiesspflicht sind:

- Subalternoffiziere des Psychologisch-Pädagogischen Dienstes der Armee (PPD);
- Subalternoffiziere der Militärjustiz;
- Angehörige der Armee, die nicht als am Sturmgewehr ausgebildet gelten;
- das militärische Personal der Militärischen Sicherheit.

Von der Schiesspflicht sind namentlich dispensiert:

- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;

- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage Ausbildung oder Einsatz für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte oder die humanitäre Hilfe leisten;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 7 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vorsorglich abgenommen wurde und diese erst nach dem 31. Juli zurückerhalten;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

2. Ort des Schiessens

- a) Die Bundesübungen mit Hand- und Faustfeuerwaffen (Sturmgewehr, Pistole) müssen in einem anerkannten Schiessverein geschossen werden. *Obligatorische Schiessübungen, die im Grundausbildungsdienst (GAD) oder im Fortbildungsdienst bei der Truppe (FDT/WK) geschossen werden, können nicht als erfüllte ausserdienstliche Schiesspflicht anerkannt werden!*
- b) Die Schiesspflicht ist in der Regel in einem Schiessverein der Wohngemeinde zu erfüllen. Die Bundesübungen können aber auch ohne besondere Bewilligung in einem Verein ausserhalb der Wohngemeinde geschossen werden.
- c) Jeder anerkannte Schiessverein ist verpflichtet, die in seiner Gemeinde wohnenden Schiesspflichtigen zum Schiessen der Bundesübungen zuzulassen. Sie können in begründeten Fällen, insbesondere wenn die betrieblichen Kapazitäten der Schiessanlage aus Gründen des Lärmschutzes beschränkt sind, Schiesspflichtigen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde die Teilnahme verweigern.
- d) Die Schiesspflichtigen sind verpflichtet, sich über die Schiessstage zu orientieren.

Die einzelnen Schiesstage werden jeweils im Obwaldner Amtsblatt oder unter www.obwalden.ch veröffentlicht.

Gleichzeitig können alle Schiesstage/Schiesstermine im Kanton Obwalden sowie in der ganzen Schweiz auf: <https://ssv-vva.esport.ch/p2plus/ssv/schiesstageabfragerec.asp?kanton=OW> abgefragt werden. Man beachte auch das Jahres-Schiessprogramm der Schützengesellschaft des Wohnortes oder erkundige sich rechtzeitig beim Kreiskommando Obwalden: Telefon 041 666 64 47 oder 041 666 63 07!

3. Obligatorisches Programm

- a) Im Obligatorischen Programm werden 20 Schüsse geschossen; es besteht aus vier Schiessübungen.*
- b) Bedingungen: Es werden 42 Punkte/höchstens drei Nuller (300 m) mit der Handfeuerwaffe, mit der Faustfeuerwaffe 120 Punkte/höchstens drei Nuller (25 m) als Gesamtmindestleistung verlangt. Wer die Gesamtmindestleistung nicht erbringt, kann das Obligatorische Programm am gleichen oder an einem anderen Schiesstag im gleichen Verein höchstens zwei Mal wiederholen. Die Kosten der Munition für die Wiederholungen gehen zu Lasten der Pflichtschützen.*
- c) Als Verblieben gilt, wer die verlangte Mindestleistung nach zwei Wiederholungen nicht erreicht hat.*
- d) Verbliebene werden mit einem persönlichen Marschbefehl in einen Verbliebenenkurs im Monat November aufgeboten. Der Verbliebenenkurs gilt als militärische Weiterbildung und wird besoldet sowie als Dienstag angerechnet.*

4. Allgemeine Weisungen

- a) Die ausserdienstliche Schiesspflicht muss bis spätestens am 31. August in einem anerkannten Schiessverein absolviert werden.*
- b) Schiesspflichtige, welche die ausserdienstliche Schiesspflicht nicht oder nicht vollständig in einem Schiessverein schießen, haben den Nachschiesskurs im Monat November ohne Sold und Reisespesenentschädigung zu bestehen. Das Aufgebot erfolgt durch amtliche Publikation im Obwaldner Amtsblatt.*
- c) Wer zum Nachschiesskurs oder zum Verbliebenenkurs nicht erscheint, wird disziplinarisch bestraft.*
- d) Schiesspflichtige, die bis zum 31. August wegen Krankheit oder Unfall der ausserdienstlichen Schiesspflicht nicht nachkommen oder aus dem gleichen Grund nicht zum Nachschiesskurs einrücken können, haben ein Dispensationsgesuch unter Beilage des Dienstbüchleins, des Militärischen Leistungsausweises respektive des Schiessbüchleins und einem verschlossenen Arzzeugnis an die Militärbehörde des Wohnortkantons einzureichen.*
- e) Im 300-m-Stand als auch im Pistolenstand haben die Funktionäre, Schützen und Warner den persönlichen oder den von den Schiessvereinen zur Verfügung gestellten Gehörschutz (Schalengerät) zu tragen. Die Militär-*

versicherung kann bei eingetretenen Gehörschäden Ansprüche kürzen oder ablehnen, wenn der Gehörschutz nicht getragen wurde.

- f) Die Schiesspflichtigen haben *die Aufforderung zur Erfüllung des Obligatorischen Programms, das Dienstbüchlein, den Militärischen Leistungsausweis oder das Schiessbüchlein sowie einen amtlichen Ausweis mitzubringen. Nicht schiesspflichtige der Armee sowie Schützinnen und Schützen mit Leihwaffen haben den Leistungsausweis oder das Schiessbüchlein mitzubringen.*

5. Schiesspflichtkontrolle

- a) Der Vereinsvorstand trägt das geschossene Resultat mit Anzahl Treffer dem Schiesspflichtigen in den Militärischen Leistungsausweis ein. *Gleichzeitig sind durch den Vereinsvorstand die Resultate in der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) zu erfassen.*
- b) Jeder Schiesspflichtige ist persönlich dafür verantwortlich, dass die Schiesspflicht bis spätestens 15. September in seinem Militärischen Leistungsausweis eingetragen ist.

Für Unfälle und Schäden, die wegen Missachtung von Sicherheitsvorschriften entstehen, haften die Fehlbaren.

Wichtiger Hinweis bezüglich Waffeneigentumsanspruchs bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht 2016:

Angehörige der Armee können bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht im Jahre 2016 nur dann den Eigentumsanspruch an der persönlichen Waffe geltend machen, wenn sie in den letzten drei Jahren es sind das; *2014, 2015 und 2016, mindestens zwei Obligatorisch-Schiessen 300 m und zwei Feldschiessen 300 m* absolviert haben und dies im Militärischen Leistungsausweis ausgewiesen ist. Zusätzlich gelten die Bedingungen des Waffenwerkscheins.

Die Änderungen, Kennzeichnung und Datenerfassung für die Überlassung der Waffe zu Eigentum erfolgen gegen Entschädigung.

Sarnen, 23. März 2016

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Militär. Obligatorische Bundesübung 25 m/50 m/300 m

Die Standblattausgabe ist jeweils 15 Minuten vor Beginn und 15 Minuten vor Ende der publizierten Schiesszeiten geöffnet. Die Pflichtschützen haben zwingend mitzubringen:

- Aufforderungsschreiben mit den Klebeetiketten
- Dienstbüchlein
- Schiessbüchlein oder militärischer Leistungsausweis

- persönliche Dienstwaffe mit Putzzeug
- persönlicher Gehörschutz
- amtlicher Ausweis

Die Erfüllung der Schiesspflicht darf nur mit der persönlichen Dienstwaffe geschossen werden.

Obligatorische Schiessübungen, die im Grundausbildungsdienst (GAD) oder im Fortbildungsdienst bei der Truppe (FDT/WK) geschossen werden, können nicht als erfüllte ausserdienstliche Schiesspflicht anerkannt werden!

Die Dienstwaffe darf zuhause nur in Räumen aufbewahrt werden, die für dritte unzugänglich sind. Der Verschluss ist getrennt von der Dienstwaffe und abgeschlossen aufzubewahren. Jede Aufbewahrung die der Weisung nicht entspricht wird Militärstrafrechtlich bestraft.

Die einzelnen Schiessstage werden jeweils im Obwaldner Amtsblatt oder unter ksgow.ch veröffentlicht.

Obligatorische Bundesübung 25 m

<i>Datum</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>	<i>Gemeinde oder Verein</i>	<i>Schiessanlage</i>
22.04.2016	19.00	21.00	Lungern	Brünig-Indoor, Lungern
19.08.2016	19.00	21.00	Lungern	Brünig-Indoor, Lungern

Obligatorische Bundesübung 25 m / 50 m

<i>Datum</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>	<i>Gemeinde oder Verein</i>	<i>Schiessanlage</i>
23.04.2016	9.00	11.00	Sarnen	Rüdli, Sarnen
15.06.2016	18.00	19.30	Sarnen	Rüdli, Sarnen
20.08.2016	9.00	11.00	Sarnen	Rüdli, Sarnen

Obligatorische Bundesübung 50 m

<i>Datum</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>	<i>Gemeinde oder Verein</i>	<i>Schiessanlage</i>
03.05.2016	18.00	20.00	Engelberg	Grotzenwäldli, Engelberg
07.05.2016	13.00	15.00	Engelberg	Grotzenwäldli, Engelberg
07.06.2016	18.00	20.00	Engelberg	Grotzenwäldli, Engelberg
05.07.2016	18.00	20.00	Engelberg	Grotzenwäldli, Engelberg
06.08.2016	13.00	15.00	Engelberg	Grotzenwäldli, Engelberg
30.08.2016	18.00	20.00	Engelberg	Grotzenwäldli, Engelberg

Obligatorische Bundesübung 300 m

<i>Datum</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>	<i>Gemeinde oder Verein</i>	<i>Schiessanlage</i>
08.04.2016	18.00	19.30	Melchtal	300m Melchtal
15.04.2016	18.00	19.30	Kerns/Alpnach	Boll, Kerns
22.04.2016	18.30	21.00	Giswil/Lungern	Brünig-Indoor, Lungern
04.05.2016	18.00	19.30	Sachsels	Steinibach, Sachsels
06.05.2016	18.00	19.30	Kerns/Alpnach	Boll, Kerns
13.05.2016	17.30	19.30	Melchtal	300m Melchtal
04.06.2016	9.00	11.00	Engelberg	Wolfenschiessen
12.06.2016	9.00	11.30	Giswil/Lungern	Brünig-Indoor, Lungern
24.06.2016	18.00	19.30	Kerns/Alpnach	Boll, Kerns
24.06.2016	18.00	19.30	Sachsels	Steinibach, Sachsels
07.07.2016	19.00	21.00	Kägiswil/Sarnen	Brünig-Indoor, Lungern
15.07.2016	17.30	19.30	Engelberg	Wolfenschiessen
05.08.2016	18.00	20.00	Melchtal	300m Melchtal
05.08.2016	18.30	21.00	Giswil/Lungern	Brünig-Indoor, Lungern
06.08.2016	9.00	11.00	Engelberg	Wolfenschiessen
18.08.2016	19.00	21.30	Kägiswil/Sarnen	Brünig-Indoor, Lungern
19.08.2016	18.30	21.00	Giswil/Lungern	Brünig-Indoor, Lungern
21.08.2016	13.30	16.30	Kerns/Alpnach	Boll, Kerns
25.08.2016	19.00	21.30	Kägiswil/Sarnen	Brünig-Indoor, Lungern
26.08.2016	17.30	19.30	Sachsels	Steinibach, Sachsels

Wichtiger Hinweis bezüglich Waffeneigentumsanspruchs bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht 2016:

Angehörige der Armee können bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht im Jahre 2016 nur dann den Eigentumsanspruch an der persönlichen Waffe geltend machen, wenn sie in den letzten drei Jahren es sind das; 2014, 2015 und 2016, mindestens zwei Obligatorisch-Schiessen 300 m und zwei Feldschiessen 300 m absolviert haben und dies im Militärischen Leistungsausweis ausgewiesen ist. Zusätzlich gelten die Bedingungen des Waffen-erwerbscheins.

Die Änderungen, Kennzeichnung und Datenerfassung für die Überlassung der Waffe zu Eigentum erfolgen gegen Entschädigung.

Sarnen, 7. April 2016

Schiesskommission Obwalden

Betreibung und Konkurs. Einstellung mangels Aktiven

<i>Gesellschaft:</i>	<i>Cubus schweiz. Anlagegesellschaft AG</i> Schoriederstrasse 29, 6055 Alpnach Dorf
<i>Liquidationseröffnung:</i>	30. Juli 2015
<i>Liquidationseinstellung:</i>	24. März 2016
<i>Frist:</i>	19. April 2016
<i>Kostenvorschuss:</i>	CHF 4'000.–

Das Liquidationsverfahren gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der oben genannten Frist die Durchführung des summarischen Verfahrens verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Innert gleicher Frist sind allfällige Verwertungsbegehren nach Art. 230a Abs. 2 SchKG einzureichen.

Sarnen, 7. April 2016

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Anzeige der Auflösung und Liquidation nach Art. 731b OR

Mit Entscheid vom 11. März 2016 des Kantonsgerichtspräsidenten I des Kantons Obwalden wurde die *MC Consulting AG* (CHE-115.449.243), Melchtalerstrasse 40, 6073 Flüeli-Ranft, nach Art. 731b OR aufgelöst und über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Der Gesellschaft als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Liquidationsmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Liquidationsmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Gesellschaft getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Gesellschaftsaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 7. April 2016

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Anzeige der Auflösung und Liquidation nach Art. 731b OR

Mit Entscheid vom 11. März 2016 des Kantonsgerichtspräsidenten I des Kantons Obwalden wurde die *ConSPIRIT AG* (CHE-307.610.744), Melchtalerstrasse 40, 6073 Flüeli-Ranft, nach Art. 731b OR aufgelöst und über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Der Gesellschaft als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Liquidationsmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Liquidationsmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Gesellschaft getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Gesellschaftsaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 7. April 2016

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Anzeige der Auflösung und Liquidation nach Art. 731b OR

Mit Entscheid vom 24. Februar 2016 des Kantonsgerichtspräsidenten I des Kantons Obwalden wurde die *Swiss Car Leasing AG* (CHE-418.874.495), Dorfstrasse 50, 6390 Engelberg, nach Art. 731b OR aufgelöst und über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Der Gesellschaft als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Liquidationsmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Liquidationsmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Gesellschaft getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Gesellschaftsaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 7. April 2016

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Anzeige der Auflösung und Liquidation nach Art. 731b OR

Mit Entscheid vom 1. März 2016 des Kantonsgerichtspräsidenten I des Kantons Obwalden wurde die *Secure Systems GmbH* (CHE-114.933.039), Chilcherlistrasse 1, 6055 Alpnach Dorf, nach Art. 731b OR aufgelöst und über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Der Gesellschaft als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Liquidationsmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Liquidationsmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Gesellschaft getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Gesellschaftsaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 7. April 2016

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Verlassenschaft

Über die ausgeschlagene Verlassenschaft des am 18. Dezember 2015 verstorbenen *Fabian Louis Küchler sel.*, geboren 15. Januar 1991, von Kerns (OW), wohnhaft gewesen in 6055 Alpnach Dorf, Alte Landstrasse 7, wurde gemäss Entscheid vom 24. März 2016 des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden die konkursamtliche Liquidation eröffnet und das summarische Verfahren gemäss Art. 231 SchKG bewilligt.

Datum der Liquidationseröffnung: 24. März 2016

Eingabefrist: 8. Mai 2016 (valuta 24. März 2016)

Die Gläubiger der Verlassenschaft und alle Personen, die auf in Händen der Verlassenschaft befindlichen Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, berechnet auf den Tag der Liquidationseröffnung, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, Pfandverschreibungen, Verlustscheine, Rechnungsdoppel usw.) im Original beim unterzeichneten Konkursamt anzumelden.

Allfällige Eigentums- und Drittansprachen sind ebenfalls bis zum 8. Mai 2016 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Verlassenschaft der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG).

Die Schuldner der Verlassenschaft haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfall.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungs-ort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeich-
nen.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Sachen der Verlassenschaft sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht ein Gläubiger bis zum 8. Mai 2016 schriftlich und eingeschrieben dagegen Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Sarnen, 7. April 2016

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Konkursamtliche Liquidation der ausge- schlagenen Verlassenschaft

Über die ausgeschlagene Verlassenschaft des am 26. Februar 2016 verstorbenen *Christophe Dominique Allemann sel.*, geboren 26. August 1963, von Welschenrohr (SO), wohnhaft gewesen in 6390 Engelberg, Oberbergstrasse 41, wurde gemäss Entscheid vom 31. März 2016 des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden die konkursamtliche Liquidation eröffnet und das summarische Verfahren gemäss Art. 231 SchKG bewilligt.

Datum der Liquidationseröffnung: 31. März 2016

Eingabefrist: 8. Mai 2016 (valuta 31. März 2016)

Die Gläubiger der Verlassenschaft und alle Personen, die auf in Händen der Verlassenschaft befindlichen Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, berechnet auf den Tag der Liquidationseröffnung, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, Pfandverschreibungen, Verlustscheine, Rechnungsdoppel usw.) im Original beim unterzeichneten Konkursamt anzumelden.

Allfällige Eigentums- und Drittansprüche sind ebenfalls bis zum 8. Mai 2016 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Verlassenschaft der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG).

Die Schuldner der Verlassenschaft haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungs-ort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Sachen der Verlassenschaft sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht ein Gläubiger bis zum 8. Mai 2016 schriftlich und eingeschrieben dagegen Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Sarnen, 7. April 2016

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Auflage Kollokationsplan und Inventar

Im konkursamtlichen Liquidationsverfahren über die ausgeschlagene Verlassenschaft des am 22. Oktober 2014 verstorbenen *Jörg Hans Wüthrich sel.*, geboren am 22. September 1965, von Trub BE, wohnhaft gewesen in 6390 Engelberg, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen beim Obergericht des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sarnen, 7. April 2016

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Auflage Kollokationsplan und Inventar

Im konkursamtlichen Liquidationsverfahren über die ausgeschlagene Verlassenschaft des am 4. Oktober 2015 verstorbenen *Alfred Benedikt Britschgi sel.*, geboren am 15. April 1951, von Sarnen, wohnhaft gewesen in 6060 Sarnen, Am Schärme 1, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen beim Obergericht des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sarnen, 7. April 2016

Betreibung und Konkurs

Bildungs- und Kulturdepartement

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen finden Sie auf unserer Website:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86
(Montag – Donnerstag, 08.15 – 11.30 Uhr)

Ihre Anmeldung nehmen wir gerne schriftlich wie folgt entgegen:
Auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch oder mit nachfolgendem Anmeldeformular

Hauswirtschaft

Die modulare bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufs begleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch der neun Pflichtmodulen und zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin oder Haushälterin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschriebe für das Schuljahr 2016/2017 finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Pflicht-/Wahlmodule

H 21610 BP 05 Ernährung und Verpflegung 1. Teil	Di, 29.11.16 – 07.03.2017 Barbara Joller-Graf	Mit Ziel Fachausweis: Fr. 560.00 Ohne Ziel Fachausweis: Fr. 672.00 Materialkosten Fr. 200.00
H 21611 BP 04 Gartenbau (Herbst)	Do, 25.08.16 – 20.10.16 Trudi Berchtold	Mit Ziel Fachausweis: Fr. 280.00 Ohne Ziel Fachausweis: Fr. 336.00 Kompetenznachweis Fr. 170.00
H 21612 BP 17 Gesundheit und Soziales	Mi, 24.08.16 – 09.11.16 Regula Gerig	Mit Ziel Fachausweis: Fr. 400.00 Ohne Ziel Fachausweis: Fr. 480.00 Kompetenznachweis Fr. 50.00
H 21613 BP 09 Landwirtschaftliche Betriebslehre	Do, 03.11.16 – 26.01.17 Richard Brücker	Mit Ziel Fachausweis: Fr. 400.00 Ohne Ziel Fachausweis: Fr. 480.00 Kompetenznachweis: Fr. 50.00

H 21614 BP 08 Landwirtschaftliche Buchhaltung	Di, 23.08.16 – 15.11.16 Susanne Müller-Kilchenmann	Mit Ziel Fachausweis: Fr. 400.00 Ohne Ziel Fachausweis: Fr. 480.00 Kompetenznachweis: Fr. 50.00
H 21615 BP 06 Produkteverarbeitung	Do, 25.08.16 – 15.12.16 Barbara Joller-Graf	Mit Ziel Fachausweis: Fr. 560.00 Ohne Ziel Fachausweis: Fr. 672.00 Materialkosten: Fr. 200.00 Kompetenznachweis: Fr. 170.00
H 21616 BP 01 Reinigungstechnik und Textilpflege	Di, 23.08.16 – 14.03.17 Ursula Christen Jödicke	Mit Ziel Fachausweis: Fr. 800.00 Ohne Ziel Fachausweis: Fr. 960.00
H 11710 BP 01 Ernährung und Verpflegung II	Do, 02.02.17 – 01.06.17 Barbara Joller-Graf	Mit Ziel Fachausweis: Fr. 560.00 Ohne Ziel Fachausweis: Fr. 672.00 Materialkosten: Fr. 125.00 Kompetenznachweis: Fr. 170.00
H 11711 BP 03 Familie und Gesellschaft	Do, 12.01.17 – 08.06.17 Barbara Joller-Graf	Mit Ziel Fachausweis: Fr. 400.00 Ohne Ziel Fachausweis: Fr. 480.00 Kompetenznachweis: Fr. 80.00
H 11712 BP 04 Gartenbau (Frühling/Sommer)	Di, 14.03.17 – 20.06.17 Trudi Berchtold	Mit Ziel Fachausweis: Fr. 520.00 Ohne Ziel Fachausweis: Fr. 624.00
H 11713 BP 02 Haushaltführung	Di, 28.03.17 – 13.06.17 Ursula Christen Jödicke	Mit Ziel Fachausweis: Fr. 400.00 Ohne Ziel Fachausweis: Fr. 480.00 Materialkosten: Fr. 10.00 Kompetenznachweis: Fr. 120.00
H 11714 BP 07 Landwirtschaftliches Recht	Do, 09.02.17 – 06.07.17 Michael Camenzind, Richard Brücker	Mit Ziel Fachausweis: Fr. 400.00 Ohne Ziel Fachausweis: Fr. 480.00 Kompetenznachweis: Fr. 50.00

H 11715 BP 16 Milchverarbeitung	Fr, 13.01.17 – 10.02.17 Trudi Berchtold	
	Mit Ziel Fachausweis:	Fr. 400.00
	Ohne Ziel Fachausweis:	Fr. 480.00
	Materialkosten:	Fr. 45.00
	Kompetenznachweis:	Fr. 50.00
H 11716 BP 15 Willkommen auf dem Bauernhof	Fr, 10.03.17 – 31.03.17 Barbara Joller-Graf	
	Mit Ziel Fachausweis:	Fr. 320.00
	Ohne Ziel Fachausweis:	Fr. 384.00
H 11717 BP 15 A Spezialisierung Gastronomie	Fr, 07.04.17 – 12.05.17 Ursula Christen Jödicke	
	Mit Ziel Fachausweis:	Fr. 240.00
	Ohne Ziel Fachausweis:	Fr. 288.00
	Kompetenznachweis:	Fr. 120.00
H 11718 BP 10 Textiles Gestalten	Mo, 30.01.17 – 12.06.17 Ursula Christen Jödicke	
	Mit Ziel Fachausweis:	Fr. 600.00
	Ohne Ziel Fachausweis:	Fr. 720.00
	Materialkosten:	Fr. 35.00
	Kompetenznachweis:	Fr. 120.00

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Chinesisch sowie Deutschkurse für Fremdsprache an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch. Für Englisch steht zudem online ein Einstufungstest zur Verfügung. Zweimal jährlich bieten wir, bei genügend Anmeldungen, einen umfangreichen Einstufungstest ab B1 in Englisch an. Anmeldung ist erforderlich.

Die Preise unserer Sprachkurse abends und morgens, welche 12 Tage à 2 Lektionen umfassen, werden der Gruppengrösse angepasst:

- Kleingruppe (5 – 9 Personen) Fr. 380.00
- Standardgruppe (10 – 12 Personen) Fr. 320.00
- Deutsch-, Intensiv- und Zertifikatskurse ausgenommen
- Die Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Chinesisch

Grundstufe bis Mittelstufe (A0 – A2)

Diverse Semester

Kalligraphie

Deutsch

Die Deutschkurse werden am Abend bzw. am Morgen oder als Intensiv-Tageskurse angeboten.

Grundstufe (A0 – A1)

A0–A1

A1/1

A1/2

Mittelstufe I (A2)

A2/1

A2/2

Mittelstufe II (B1)

B1/1a

B1/1b

Fortgeschrittene (B2)

B2/1a

B2/1b

Englisch

Grundstufe (A0 – A1)

A0–A1 langsam aufbauend

A0–A1 Elementary 1. Semester

A1 Elementary 2. Semester

A1 Elementary 3. Semester

A1 Elementary 4. Semester

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation Basic

A2 Pre-Intermediate 1. Semester

A2 Pre-Intermediate 2. Semester

A2 Pre-Intermediate 3. Semester

A2 Pre-Intermediate 4. Semester

Mittelstufe II (B1)

B1 Conversation Medium

B1 Conversation Medium

B1 Refresher 1. Semester

B1 Refresher 2. Semester

Fortgeschrittene (B2/C1)

B2 Bridge (Vorbereitung auf den First Zertifikatskurs)

B2 Cambridge First Certificate Course 1. Semester

B2 Cambridge First Certificate Course 2. Semester

C1+ Cambridge Advanced Certificate

B2–C1 Keep up your Advanced English

Französisch

Grundstufe (A0 – A1)

A1 Français

A2 Français

Mittelstufe II (B1)

B1 Français

B1 Français Conversation intermédiaire

B1 Diplommkurs DELF 1. Semester

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation

Italienisch

Grundstufe (A0–A1)

Italiano A0–A1 1. Semester

Italiano A1 2. Semester

Italiano A1 3. Semester

Italiano A1-A2 4. Semester

Mittelstufe I (A2–B1)

Italiano A2 5. Semester

Conversazione A2–B1

Conversazione B1–B2

Spanisch

Grundstufe (A0–A1)

Español A0–A1 1. Semester

Español A1 2. Semester

Español A1 3. Semester

Español A1 4. Semester

Mittelstufe II (B1–B2)

Conversación B1

Mittelstufe I (A2-B1)

A2 Conversación

A2–B1 Conversación

Fortgeschrittene (B2)

B2 Conversación

Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Für die Einbürgerung müssen Sie über ein Sprachzertifikat Niveau B1 sowie über Staatsbürgerliche Grundkenntnisse verfügen.

Sprachstandsanalysen

Das BWZ Obwalden führt Sprachstandsanalysen bis Niveau B1 durch. In der Sprachstandsanalyse werden Ihre mündlichen Sprachkenntnisse in Deutsch geprüft. Die Einstufung erfolgt nach dem europäischen Sprachenportfolio und wird vom Kanton für die Einbürgerung (B1) oder zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung (A2) verlangt. **Pro Teilnehmer** muss für die Analyse mit einem **Zeitaufwand von 1 Stunde** gerechnet werden. Die genaue Uhrzeit wird Ihnen mit der definitiven Einladung mitgeteilt.

Das **Anmeldeformular** erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim BWZ Obwalden. Sie finden es auch auf unserer Website unter folgendem Link:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch → Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Sprachstandsanalyse E 21601	Samstag, 27.08.2016 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse E 21602	Samstag, 24.09.2016 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse E 21603	Samstag, 29.10.2016 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse E 21604	Samstag, 03.12.2016 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00

Staatsbürgerliche Grundkenntnisse

Für die Staatsbürgerlichen Grundkenntnisse bietet das BWZ Obwalden Kurse an, welche Sie mit der Prüfung abschliessen können. Die Prüfung kann auch ohne Kurs absolviert werden.

Pro Teilnehmer muss für die Prüfung mit einem Zeitaufwand von 30 Minuten gerechnet werden. Die genaue Uhrzeit wird Ihnen mit der definitiven Einladung mitgeteilt.

Das **Anmeldeformular** erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim BWZ Obwalden. Sie finden es auch auf unserer Website unter folgendem Link:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch → Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Erwachsenenbildung

Museum Bruder Klaus

Abendöffnung mit öffentlicher Führung durch die Ausstellung «RETRO»

Die Künstlervereinigung visarte Zentralschweiz feiert 2016 ihr 120-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass wird eine Ausstellung mit zwölf verstorbenen Mitgliedern dieser Vereinigung gezeigt. Es sind wichtige Exponenten der Zentralschweizer Kunst des 20. Jahrhunderts mit bekannten Werken und mit Entdeckungen aus Nachlässen und Privatsammlungen. Diese Trouvaillen sind sonst für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Museumsleiter Urs Sibler führt um 19.30 Uhr auf eine Entdeckungsreise durch die Innerschweizer Kunst.

Datum: Mittwoch, 13. April 2016

Zeit: 19.00–21.00 Uhr

www.museumbruderklaus.ch

Historisches Museum Obwalden

«IM BILD» – Historische Fotos kombiniert mit alten und zeitgenössischen Objekten

Fotos bilden eine Fundgrube von Informationen. Sie geben Auskunft über menschliches Tun, Mode, Arbeitstechniken, Freizeitmöglichkeiten und vieles mehr. Die Ausstellung «IM BILD» zeigt Fotografien aus der Museumssammlung, auf denen Gegenstände zu sehen sind, die auch im Depot des Museums vorhanden sind. Um den Wandel der Zeit sichtbar zu machen, werden nicht nur alte Fotos und Objekte gezeigt, sondern auch moderne Varianten der Objekte sowie heutige Schnappschüsse zugesellt. Zum Schmunzeln und Nachdenken regen die Begleittexte aus der Biografie von Frida Rothenfluh-Haas (1874–1977) an.

Datum: 16. April – 30. November 2016

Öffnungszeiten: Mittwoch – Sonntag, 14.00–17.00 Uhr

Öffentliche Vernissage «IM BILD»

Die Sonderausstellung zeigt historische Fotos aus der Museumssammlung, kombiniert mit alten und zeitgenössischen Objekten. Als Gastreferent an der Vernissage spricht Sepp Reinhard, «Katastrophensepp», der bekannte Obwaldner Fotograf, und lässt uns an der Geschichte der Fotografenfamilie Reinhard und an seinen Erlebnissen teilhaben.

Musikalische Umrahmung durch Caprice.

Datum: Samstag, 16. April 2016

Zeit: 17.00 Uhr

Kosten: Eintritt frei

A–Z: Applistag bis Zuächägaa – Alles «IM BILD»

Öffentliche Führung durch die Sonderausstellung «IM BILD»

Datum: Dienstag, 26. April 2016

Zeit: 19.30 Uhr

Kosten: Fr. 10.–, Reduktion für Vereinsmitglieder und Inhaber eines Museumspasses

Ehemaligenverein der Land- und Hauswirtschaftsschule Giswil

Wilde Küche, wo das «Gras» in den Kochtopf wandert und die «Blakä» aufgetischt wird. – Wildgemüse in der Küche

Zusammen mit Silvia Baumgartner werden Sie Wildgemüse (wilde Kräuter) sammeln und diese anschliessend in der Küche zu einem 4-Gang-Menü herkömmlich überraschend anders zubereiten und kleinere Konserven zum Mitnehmen herstellen.

Datum, Zeit: Samstag, 28. Mai 2016, 9.00–ca. 13.30 Uhr

Ort: BWZ Obwalden, Giswil

Kursleitung: Silvia Baumgartner, Bäuerin FA

Anzahl Pers.: 6–max. 8 Personen

Kurskosten: Mitglieder gratis, Nichtmitglieder Fr. 60.– exkl. Lebensmittelkosten

Mitnehmen: Kochschürze, wetterangepasste Kleider und Schuhe, Schuhe zum Wechseln, Korb zum Sammeln, Schere, Messer, 1–2 kleine Konfigläser

Anmeldung: bis 7. Mai 2016, an Barbara Joller-Graf,
Telefon 041 661 09 29, joller-graf@hispeed.ch

Vitaswiss Sektion Obwalden

Iss bunter – mit Genuss in den Frühling starten

Was sind die Vorteile einer gesunden Frühlingsernährung? Vorbeugung der Frühjahrsmüdigkeit, Stärkung des Immunsystems, Entschlackung des Körpers, automatische Reduzierung von versteckten Fetten und Zucker

Datum: 12. April 2016

Zeit: 19.30 Uhr

Ort: Cafeteria Huetli, Marktstrasse 5a, Sarnen

Referentin: Katrin Kessler, Alpnach Dorf

Eintritte: Mitglieder Fr. 10.–

Nicht-Mitglieder Fr. 15.–

Schüler und Lernende Fr. 10.–

IG Alter Obwalden

Bruder Klaus und seine Zeit

Vortrag von Dr. Roland Gröbli

Datum: Donnerstag, 14. April 2016

Zeit: 14.00 Uhr

Ort: Saal Haus 2, Seniorenresidenz am Schärme, Sarnen

Einstimmung ins Bruder-Klaus-Gedenkjahr

Die Vorbereitungen für das Gedenkjahr 2017 zum 600. Geburtstag von Nikolaus von Flüe (1417–1487), dem Friedensstifter von Stans und Schweizer Landesheiligen, laufen bereits auf Hochtouren.

Das Gedenkjahr unter dem Leitmotiv «Mehr Ranft» soll ein weit über Obwalden hinaus ausstrahlendes Ereignis werden. Im Vordergrund stehen dabei nicht grosse «Events». Das Anliegen des Trägervereins ist es vielmehr, möglichst vielen Menschen den Ranft als spirituellen Kraftort und als eine eindrückliche Stätte der Versöhnungskultur näherzubringen. Und dabei auch «mehr» zu erfahren über diesen Menschen, Mittler und Mystiker.

Schule und Elternhaus

Helikoptereltern – Lust auf Kontrollverlust

Sollen Eltern den Kindern Steine aus dem Weg räumen oder sind diese auch sinnvoll? Wie lange ist ein Kind auf ständige Kontrolle angewiesen, damit es gut gedeiht?

Rund um diese Thematik gibt es Möglichkeiten, sich freier und sorgloser zu begegnen. Wer loslässt, hat die Hände frei!

Datum: Mittwoch, 27. April 2016

Zeit: 19.30–21.30 Uhr, Ref. Kirchgemeindsaal, Sarnen

Referentin: Manuela Herrmann (Ottenbach), Dipl. Psychologin IAP/
FH, Ausbilderin FA

Anmeldung bis 20. April 2016 bei Silvia Baumgartner,
Telefon 041 637 47 20 oder se.ow@bluewin.ch

Eintritt: Mitglieder: frei. Nichtmitglieder: Fr. 8.–

Nähere Infos: schule-elternhaus.ch

Familientreff Sarnen

Zischtigs-Träff

Krabbeln und Spielen für Babys und Kleinkinder (bis Kindergarten).

Daten: 12./19./26. April 2016

3./10./17./24./31. Mai 2016

Zeit: 9.00–11.00 Uhr

Ort: Pfarreisaal im Pfarreizentrum in Sarnen

Wie verhalte ich mich im Strassenverkehr

Ein Polizist erklärt unseren ganz Kleinen (2- bis 5-jährig), was auch sie schon beachten sollten, wenn sie mit dem Laufrad, Trottinett oder Velo unterwegs sind.

Datum: 20. April 2016

Treffpunkt: 15.00 Uhr beim Verkehrsgarten auf dem Schulhausareal
Sarnen

Kosten: Fr. 5.– pro Kind

Mitnehmen: eigenes Laufrad, Trottinett oder Velo, Helm obligatorisch!

Anmeldung: bis 13. April 2016 bei A. Gasser, Telefon 041 660 06 24
Wichtig: mit Begleitperson, findet bei jedem Wetter statt, begrenzte Teilnehmerzahl

Naturforschende Gesellschaft Obwalden Nidwalden NAGON

Einheimische Blumenwiesen kennenlernen (Kurs)

Wie erkenne ich den Wiesensalbei? Welches Gras gibt dem Heu den feinen Duft? Welchen Standort bevorzugt die Sumpfwurzel – eine einheimische Orchidee – und wie sieht ein Natternkopf aus?

Auf drei Exkursionen lernen wir Blumen und Gräser an trockenen, feuchten und renaturierten Standorten kennen. Nebenbei erfahren wir, welche Bedeutung einheimische Blumenwiesen in der Landschaft haben, wie sie bewirtschaftet werden und welche Wiesenpflanzen auch im Garten angesiedelt werden können. Die Exkursionen werden von Anna Poncet, Biologin, Ingrid Schär, Biologin, und Ursula Vogel-Schwank, Landschaftsarchitektin, geleitet. Vorkenntnisse sind nicht nötig, eine Anmeldung ist jedoch erforderlich.

Datum: 30. April, 28. Mai, 18. Juni 2016
Zeit: 9.30–11.30 Uhr
Ort: Giswil, Alpnach, Stans
Kosten: Fr. 90.– (für NAGON-Mitglieder Fr. 45.–)
Anmeldung: u.vogel.schwank@bluewin.ch oder
Telefon 041 670 28 17

Pro Senectute Obwalden

Gemeinsames Singen

Freude am Singen ist die einzige Voraussetzung, um in unserer Singgruppe in lockerer Atmosphäre mitzumachen.

Datum: 14./28. April 2016
Zeit: 14.00–15.30 Uhr
Ort: Marktstrasse 5, 6060 Sarnen
Kosten: keine
Anmeldung: keine

Volkstanz

Beim Tanzen werden die Beweglichkeit und das Gedächtnis trainiert. Es werden einfache Tanzschritte und Tanzformen von Volkstänzen aus aller Welt eingeübt.

Daten: Montag, 11./18./25. April 2016
Daten: Mittwoch, 13./20./27. April 2016
Zeit: 13.30–15.30 Uhr
Ort: Montag: Huwel, 6064 Kerns
Mittwoch, Marktstrasse 5, 6060 Sarnen
Kosten: Fr. 15.– pro Doppellektion
Kursleitung: Monika Burch
Anmeldung: keine, Informationen bei M. Burch,
Telefon 041 675 22 55

Mittagstisch in Giswil

Datum: Montag, 11. April 2016
Zeit: 12.00 Uhr
Ort: Betagtensiedlung D'r Heimä
Kosten: Fr. 14.– (ohne Getränke)
Anmeldung: bei Hedi Amgarten, Telefon 041 675 19 07 oder
Beatrice Halter, Telefon 041 675 10 33

Wanderung: Kerns-Flüeli-Ranft-Rundwanderung

Datum: Dienstag, 12. April 2016
Zeit: Abfahrt: 8.45 Uhr, Postauto Sarnen
Kosten: Fr. 10.– oder Fr. 50.– im 6er Abonnement (plus Fahrkosten ca. Fr. 5.30). Bezug Wanderabo bei der Geschäftsstelle.
Anmeldung: bis Montag, 11. April 2016, 12.00 Uhr
an W. Diethelm, Telefon 041 660 57 87 oder
A. Halter, Telefon 041 679 17 35

Mittagstisch in Stalden

Datum: Dienstag, 12. April 2016
Zeit: 12.00 Uhr
Ort: Landgasthof Rössli
Kosten: Fr. 16.50, ohne Getränke
Anmeldung: bis am Montagabend an Landgasthof Rössli,
Telefon 041 660 80 60

Line Dance (mit Vorkenntnissen)

Diese Lektionen eignen sich sowohl für Neulinge, die etwas Erfahrung mit Turnen oder anderen Tanzarten haben, als auch für Personen, die bereits einen Kurs besucht haben.

Daten: Mittwoch, 13./20./27. April 2016
Zeit: 16.00–17.00 Uhr
Ort: Marktstrasse 5, Sarnen
Kosten: Fr. 15.– pro Lektion
Kursleitung: Monika Burch
Anmeldung: keine, Informationen bei M. Burch,
Telefon 041 675 22 55
Schnupperstunde jederzeit möglich
Mitbringen: Stiefel oder geschlossene Schuhe

Mittagstisch in Kerns

Datum: Donnerstag, 14. April 2016
Zeit: 12.00 Uhr
Ort: Restaurant Rössli
Kosten: Fr. 15.–, ohne Getränke
Anmeldung: bis am Mittwochabend bei Rest. Rössli,
Telefon 041 660 12 63

Tennis

Daten: Freitag, 15./22. April 2016
Zeit: vormittags, Zeit nach Absprache
Ort: Tennisclub Alpnach
Kosten: Fr. 16.– / Lektion
Leitung: Heidi Steiner, Alpnach, Seniorenleiterin 2, Swiss Tennis
Ausrüstung: Sportbekleidung. Racket und Bälle werden auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt.
Anmeldung: telefonisch bei Pro Senectute Obwalden. Die Einteilung in eine Gruppe geschieht in Absprache mit der Kursleiterin.

Mittagstisch in Engelberg

Datum: Dienstag, 19. April 2016
Zeit: 12.00 Uhr
Spezial: das Restaurant wird bei der Anmeldung bekannt gegeben
Anmeldung: bis am Montag, 16.00 Uhr an Karin Sonderer, Telefon 041 637 00 88 oder Telefon 079 745 39 36

Kurzwanderung: St. Niklausen–St. Antoni Kerns–Sarnen

Datum: Mittwoch, 20. April 2016
Abfahrt: 12.45 Uhr ab Bahnhof Sarnen
Kosten: Fr. 5.– (exkl. Fahrtkosten)
Anmeldung: telefonisch bis Dienstag, 19. April 2016, 11.30 Uhr bei Pro Senectute, Telefon 041 660 57 00

Mittagstisch in Sachseln

Datum: Donnerstag, 21. April 2016
Zeit: 12.00 Uhr
Ort: Felsenheim
Kosten: Fr. 17.–
Anmeldung: bis am Mittwochabend bei R. Rainoni, Telefon 041 660 35 04 oder Th. Halter, Telefon 041 660 60 72

Mountainbike Informationsnachmittag:

Datum: Donnerstag, 21. April 2016
Zeit: 13.30–ca. 15.00 Uhr
Ort: Kursraum der Pro Senectute OW, Marktstrasse 5, Sarnen
Leitung: Ruedi Waser, Tourenleiter
Kosten: kostenlos, Kollekte
Anmeldung: telefon. Anmeldung bis Mittwoch, 20. April 2016, 11.00 Uhr

Informationen und Anmeldungen

Pro Senectute Obwalden, Markstrasse 5 «Hüetli», 6060 Sarnen

Telefon 041 660 57 00

info@ow.prosenectute.ch/www.ow.pro-senectute.ch

Sarnen, 7. April 2016

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Kantonsbibliothek

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag 14.00–18.00 Uhr

Mittwoch 13.30–19.00 Uhr

Donnerstag geschlossen

Samstag 9.30–12.00 Uhr

www.kbow.ch

Sarnen, 7. April 2016

**Abteilung Kultur
Kantonsbibliothek**

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

18. April 2016

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Kerns

Gesuchsteller/in: Aaron Britschgi, Schildstrasse 10, St. Niklausen

Bauvorhaben: Neubau Seilpark, Stöckalp

Ort: Parzellen 1308, 1440, 1441 und 1648, Stöckalp, Kerns

Zone(n): Wald, Alpwirtschaftszone, Zone für Sport und Freizeitanlagen 1

Schutzzone(n): Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahr(en): S9, MG9
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: Vereinigte Pfrundstiftung, Kirchenrat Erich Bucher,
Dorfstrasse 3, Kerns
Bauvorhaben: Dachsanierung Spycher
Ort: Parzelle 144, Stanserstrasse 2, Kerns
Zone(n): Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Ortsbild-
schutzzone
Schutzzone(n): Gewässerschutzbereich Au

Alpnach

Gesuchsteller/in: Kiser Stini Bauplanungs GmbH, Brünigstrasse 25,
Alpnach Dorf
Bauvorhaben: Neubau Mehrfamilienhaus und Umgebungsgestaltung
Ort: Parzelle 987, Vockigen, GB Alpnach
Zonen: Kernzone 1, innerhalb QP Römerhof
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W1

Giswil

Gesuchsteller/in: Wälti Immobilien AG, Rüteli 27, Giswil
Bauvorhaben: Umlegung Schmutzwasserleitung
Ort: Parzellen 486, 987, 1925, Rudenz, GB Giswil
Zonen: Dorfzone A (DA)
Schutzgebiete: Ortsbildschutz
Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W2, W5

Gesuchsteller/in: Marie-Theres und Klaus Eberli-Chilla, Dreiwässerweg 8,
Giswil
Bauvorhaben: Neuerstellung Parkplatzüberdachung und Abstellraum
Ort: Parzelle 2163, Diechtersmatt GB Giswil
Zonen: zweigeschossige Wohnzone A (W2A)
innerhalb Quartierplanperimeter Diechtersmatt
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W0

Gesuchsteller/in: Fanger Kies + Beton AG, Chilchbreiten 23, Sachseln
Bauvorhaben: Abbruch Kiessilo und Lagerboxen, Neubau Reihen-
doreure und mobile Lagerboxen
Ort: Parzelle 911, Schwerzbachried, GB Giswil
Zonen: Zone für Kiesverarbeitung (Kv)
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W6

Gesuchsteller/in: Oswald Riebli, Hofstrasse 23, Giswil
Bauvorhaben: Neubau Garage und Stützmauern, Anpassung Vorplatz, Deponie Eigenaushub
Ort: Parzellen 2236 und 2237, Riedli/Summerweid, GB Giswil
Zonen: Landwirtschaftszone (Lw)
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: R2
Ausnahmebewilligung: raumplanerische Ausnahmebewilligung

Lungern

Gesuchsteller/in: Ramona Bürki und Pascal Stutz, Dörflistrasse 11, Lungern
Bauvorhaben: Neubau Garagenbox mit Geräteschuppen, Betonierung Vorplatz, Abbruch Anbau
Ort: Parzellen 424, 425, Obsee, GB Lungern
Zonen: Ortsbildschutzzone (O)
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
ISOS-Perimeter Obsee
Naturgefahren: W0, SL2

Engelberg

Gesuchsteller/in: Rustom Antalia, Alte Gasse 8, Engelberg
Bauvorhaben: Verglasung Balkon
Ort: Parzelle 1527, Bahnhofstrasse 17a, GB Engelberg
Zonen: Dorfzone
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Ue 1

Gesuchsteller/in: Walter Matter, Oberbergstrasse 89, Engelberg
Bauvorhaben: Energetische Fassadensanierung
Ort: Parzelle 1295, Oberbergstrasse 89, GB Engelberg
Zonen: W2A
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Albin Amstutz, Oertigen 21, Engelberg
Bauvorhaben: Anbau und Umbau Wohnhaus
Ort: Parzelle 1725, Oertigen 21, GB Engelberg
Zonen: Landwirtschaftszone
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmebewilligung

Sarnen, 7. April 2016

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Gerichte

Gerichtliches Verbot (P 16/023/I)

Unberechtigten wird gerichtlich verboten, auf der Parzelle Nr. 95, Sören, Grundbuch Engelberg, zu parkieren. Berechtigte sind Gäste des Restaurants an der Dorfstrasse 50 und Besucher der Häuser Dorfstrasse 50, 50a und 50b, Engelberg.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 500.– bestraft, im Wiederholungsfall bis zu Fr. 2'000.–.

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Publikation und Anbringung auf dem Grundstück beim Kantonsgerichtspräsidenten I Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Sie macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam (Art. 260 ZPO).

Sarnen, 7. April 2016

Der Kantonsgerichtspräsident I

Aufforderung zur Stellungnahme und Entscheidmitteilung

Der *StratXX Holding AG*, c/o *StratXX near space technology*, Bahnhofstrasse 11, 6056 Kägiswil, wird wegen Unzustellbarkeit öffentlich mitgeteilt, dass beim Kantonsgerichtspräsidium ein Ausweisungsbegehren vom 29. März 2016 eingegangen ist (MA 16/002/III). Das Gesuch und die damit eingereichten Beilagen liegen zuhanden der *StratXX Holding AG* bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, auf.

Die *StratXX Holding AG* wird aufgefordert, bis *27. April 2016* eine schriftliche Stellungnahme im Doppel einzureichen. Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird aufgrund der Akten entschieden. Der Entscheid liegt ab 4. Mai 2016 zuhanden der *StratXX Holding AG* bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Hinweis: Die gesetzlichen und gerichtlichen Fristen stehen im vorliegenden Summarverfahren nicht still. Es gelten keine Gerichtsferien (Art. 145 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 ZPO).

Sarnen, 7. April 2016

Die Kantonsgerichtspräsidentin III

Verschiedene Anzeigen

Verkehrssicherheitszentrum OW/NW. Verfügung

Im Verfahren gemäss Art. 68 Abs. 2 SVG und Art. 7 Abs. 2 VVV gegen

Robert Peter Zach, Hinterdorfstrasse 11, 6390 Engelberg
z. Zt. unbekanntes Aufenthaltes,

liegt die Verfügung vom 03.02.2016
beim Verkehrssicherheitszentrum OW/NW in Sarnen zur Abholung bereit.

Die Verfügung gilt mit dieser Publikation als zugestellt
(§ 11 Abs. 3, Verwaltungsverfahrensverordnung 133.21).

Sarnen, 6. April 2016

Cyrill Omlin, Geschäftsführer
Verkehrssicherheitszentrum OW/NW

Gemeinde Sarnen

Friedhöfe der Gemeinde Sarnen. Grabräumungen

Friedhof Sarnen; Grabräumung

Auf dem Friedhof Sarnen ist die Grabesruhe von folgenden Gräbern
abgelaufen:

Gemeinschaftsgrab, Urnenbeisetzungen von 2005 sowie

Urnenreihengräber

Feld J, Reihe 1, Gräber Nr. 1–8

Erdreihengräber

Feld W, Reihe 3, Gräber Nr. 1–23

Friedhof Stalden, Grabräumung

Auf dem Friedhof Stalden ist die Grabesruhe von folgenden Gräbern
abgelaufen:

Erdreihengräber

Feld A, Reihe 6, Gräber Nr. 1–12

Feld A, Reihe 7, Gräber Nr. 1–12

Friedhof Kägiswil, Grabräumung

Auf dem Friedhof Kägiswil ist die Grabesruhe von folgenden Gräbern
abgelaufen:

Gemeinschaftsgrab, Urnenbeisetzungen von 2005

Wir bitten die Angehörigen oder sonstigen zuständigen Personen, *bis Freitag, 22. April 2016*, diese Gräber zu räumen und die Grabdenkmäler zu entfernen oder umgehend die Friedhofverwaltung damit zu beauftragen (Tel. 041 666 35 62 [Montag und Donnerstag] oder andrea.vonbergen@sarnen.ow.ch).

DANKE für Ihren wertvollen Beitrag bei der Pflege und beim Unterhalt unserer schönen Friedhofanlagen.

Sarnen, 6. April 2016

Friedhofverwaltung Sarnen

Einwohnergemeinde Sarnen. Erbenaufruf

Die gesetzlichen Erben von

Joss geb. Suberg, Elsa Bertha, geboren 1. April 1919 in Basel BS, verstorben am 5. Oktober 2015 in Sarnen OW, wohnhaft gewesen in CH-6060 Sarnen, Am Schärme 1,

werden hiermit in Nachachtung von Artikel 555 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgefordert, sich vom Zeitpunkt dieser Publikation an innert Jahresfrist beim Einwohnergemeinderat Sarnen, CH-6060 Sarnen, zum Erbgang zu melden.

Sarnen, 4. April 2016

Einwohnergemeinderat Sarnen

Gemeinde Kerns

Einwohnergemeinde Kerns. Schliessung der Büros

Aufgrund einer internen Weiterbildung bleiben unsere Büros am Freitagnachmittag, 15. April 2016, geschlossen.

Gerne sind wir am Freitagmorgen, 15. April 2016, von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr für Sie da.

Kerns, 4. April 2016

Einwohnergemeinde Kerns

Einwohnergemeinde Kerns. Wassergemeinschaft Kernmatt

Gestützt auf die kantonalen Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung von Schutzzonen bei Grundwasserfassungen vom 8. Mai 2006 werden folgende Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung Kerns (Bauamt) öffentlich aufgelegt:

Schutzzonenunterlagen für die Grundwasserfassung Huwel vom 21. Dezember 2015

Die Schutzzone für die Grundwasserfassung Huwel liegt auf den Parzellen Nr. 134, 254, 255, 256, 257, 258, 260, 261, 263, 265, 2214, 2217, 2265, 2369, 2382, 2461, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2635, GB Kerns.

Die öffentliche Auflage dauert 30 Tage. Während dieser Zeit können Betroffene Einsprache gegen die überarbeiteten Schutzzonenunterlagen erheben. Allfällige Einsprachen sind im Doppel, mit schriftlicher Begründung, beim Einwohnergemeinderat Kerns einzureichen.

Anschliessend wird der Regierungsrat Obwalden allfällige Einsprachen behandeln und das definitive Schutzzonenreglement erlassen.

Kerns, 5. April 2016

Einwohnergemeinderat Kerns

Korporation Kerns, Forstbetrieb. Ächerlistrasse, Kerns. Strassen-sperrung wegen Bauarbeiten

Infolge Bauarbeiten an der Ächerlistrasse ist die Strasse ab Schwendifluch bis Scharti für sämtlichen Verkehr gesperrt ab Montag, 18. April 2016 bis Samstag, 30. April 2016.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Kerns, 7. April 2016

**Korporation Kerns
Forstbetrieb**

Gemeinde Sachseln

Einwohnergemeinde Sachseln. Urnenabstimmung vom 10. April 2016

Am Sonntag, 10. April 2016 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen findet eine Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde Sachseln über folgenden Antrag statt:

Kredit für die Erarbeitung des Bauprojekts für den Neubau des Schulhauses Türlü (Projektierungskredit).

Eine erläuternde Botschaft wird allen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zusammen mit dem übrigen Abstimmungsmaterial zugestellt.

Briefliche Stimmabgabe:

Alle Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials gemäss den Bestimmungen des kantonalen Abstimmungsgesetzes brieflich stimmen. Die briefliche Stimmabgabe kann durch Aufgabe bei der Post, durch Abgabe während der Schalteröffnungszeit bei der Gemeindekanzlei oder durch Einwurf in den Abstimmungsbriefkasten beim Gemeindehaus erfolgen. Bitte beachten Sie die Anweisungen auf dem Stimmrechtsausweis/Rücksendekouvert.

Urnenstandort und Urnenöffnungszeit:

Gemeindehaus: Sonntag 10.00–12.00 Uhr

Stimmberechtigung:

Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Sachseln wohnhaften Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger sowie niedergelassene Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr vollendet haben und im Stimmregister eingetragen sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht stimmberechtigt.

Sachseln, 10. März 2016

Einwohnergemeinde Sachseln

Einwohnergemeinde Sachseln. Zonenplanänderung Überlastkorridor Sigetsbach (Mitwirkungsverfahren) (korrigierte Publikation)

Im Rahmen der Abklärungen für den Einbau eines Holzurückhalts im Sammler des Sigetsbachs musste festgestellt werden, dass der Damm bei einem Einstau mit Wasser instabil werden kann. Die Folge wäre ein plötzlicher Dammbbruch und eine Gefährdung des darunter liegenden Gebiets. Mit einem Hochwasserschutzprojekt werden diese Systemrisiken reduziert und die Situation im Überlastfall durch einen Überlastkorridor stark verbessert.

Die Freihaltung des Überlastkorridors soll mit einer Spezialzone Überlastkorridor raumplanerisch sichergestellt werden. Die Spezialzone Überlastkorridor überlagert andere Zonen und ergänzt deren Bestimmungen. Überlagert werden die Landwirtschafts-, Touristik- und die Industrie- und Gewerbezone. Diese Zonen können weiter genutzt werden. Die festgeschriebenen Regelungen der Spezialzone müssen aber eingehalten werden.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zur Ortsplanung Überlastkorridor Sigetsbach werden gestützt auf Art. 4 des Raumplanungsgesetzes, Art. 11 ff. des kantonalen Baugesetzes und Art. 6 der Verordnung zum Baugesetz im Sinne der Information und Mitwirkung der Bevölkerung vom 8. April 2016 bis 7. Mai 2016 öffentlich aufgelegt. Sie können auf der Gemeindekanzlei (Planauflagezimmer) während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Zonenplanänderung Überlastkorridor

Festlegung der überlagerten «Spezialzone Überlastkorridor».

Baureglement

Das Baureglement vom 19. Mai 1995 wird mit dem neuen Artikel 43a «Spezialzone Überlastkorridor» ergänzt.

Begründete Anregungen zur Zonenplanänderung Überlastkorridor Sigetsbach sowie zur Anpassung des Baureglements können schriftlich und begründet bis spätestens am 7. Mai 2016 (Datum des Poststempels) an den Einwohnergemeinderat Sachseln, Brünigstrasse 113, 6072 Sachseln, eingereicht werden.

Nach der Auswertung der Mitwirkungseingaben und des kantonalen Vorprüfungsberichts sowie einer allfälligen Überarbeitung der Planungsinstrumente ist anschliessend die öffentliche Auflage der Dokumente geplant.

Sachseln, 7. April 2016

Einwohnergemeinde Sachseln

Einwohnergemeinde Sachseln. Zeitweise Sperrung des Seeweges

Zur Erhöhung der Betriebssicherheit der Zentralbahn sind Holzereiarbeiten notwendig. Im Abschnitt Seehof bis Zollhaus werden Bäume zurückgeschritten bzw. teilweise gefällt. Die Holzereiarbeiten werden im Zeitraum vom 11. April bis 22. April 2016 durchgeführt.

Aus Sicherheitsgründen muss der Seeweg während der Holzereiarbeiten an Werktagen zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr abschnittsweise für jeglichen Verkehr gesperrt werden.

Die Einwohnergemeinde Sachseln bittet die Bevölkerung im Namen der Zentralbahn um Verständnis.

Sachseln, 5. April 2016

Einwohnergemeinde Sachseln

Gemeinde Alpnach

Gemeinde Alpnach. Gemeindestrassen Alpnach, Auflage Lärmsanierungsprojekt (LSP)

Gemäss den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) und der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) müssen bestehende Strassen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) beitragen, saniert werden.

Werden entlang von Gemeindestrassen die Immissionsgrenzwerte (IGW) für Strassenlärm überschritten, sind die Strasseneigentümer verpflichtet, Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Sind Massnahmen an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich, so kommen Sanierungserleichterungen in Betracht.

Eine Pflicht zur Sanierung besteht für Gebäude mit Baubewilligung vor dem 1. Januar 1985 und für Gebäude mit Baubewilligung nach dem 1. Januar 1985, wenn die Bauzone vorher erschlossen wurde, bei denen die IGW bei Fenstern lärmempfindlicher Räume überschritten werden. Die Lärmsanierung ist gemäss Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) bis zum 31. März 2018 abzuschliessen.

Gestützt auf das Lärmsanierungsprojekt (LSP) der bpi ingenieure ag, Sarnen, vom 26. November 2015 verursacht in der Gemeinde Alpnach die Schoriederstrasse Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (IGW). Für diese Strasse wurde, basierend auf den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) und der Lärmschutz-Verordnung sowie der Vollzugshilfe «Leitfaden Strassenlärm» der Bundesämter für Umwelt (BAFU) und Strassen (ASTRA), ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) ausgearbeitet.

Gestützt auf Art. 6 der Verordnung über das Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren (Verwaltungsverordnung) wird das Lärmsanierungsprojekt (LSV) während 30 Tagen vom 7. April bis zum 6. Mai 2016 bei der Gemeindekanzlei während den Schalteröffnungszeiten öffentlich aufgelegt.

Das Lärmsanierungsprojekt (LSV) finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.alpnach.ch.

Allfällige Einsprachen sind während der 30-tägigen Auflagefrist bis spätestens am 6. Mai 2016 (*Datum des Poststempels*) schriftlich begründet beim Einwohnergemeinderat Alpnach, Bahnhofstrasse 15, 6055 Alpnach Dorf, einzureichen.

Alpnach, 6. April 2016

Einwohnergemeinderat Alpnach

Korporation Alpnach. Korporationsversammlung

Die Korporationsversammlung findet am Dienstag, 3. Mai 2016, 20.00 Uhr im Pfarreizentrum «Alte Post», Alpnach Dorf, statt.

Traktanden:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2015 der Korporation Alpnach.
2. Beschlussfassung über die Ausschüttung des Korporationsnutzens für das Jahr 2016 aus den selbsterwirtschafteten Mehrerträgen.
3. Orientierungen und Fragerecht

Die Beschlussesanträge und die damit zusammenhängenden Unterlagen liegen bei der Korporationskanzlei (Chilcherlistrasse 8, Alpnach Dorf) während der üblichen Bürozeiten oder auf Wunsch nach vorgängiger, telefonischer Absprache zur Einsichtnahme auf.

Im Anschluss an die statutarischen Geschäfte referiert alt Kantonsoberröster Peter Lienert aus seiner 30-jährigen Tätigkeit über die Bedeutung des Obwaldner Waldes.

Allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird am Versammlungsende ein Apéro offeriert.

Alpnach, 22. März 2016

Korporationsrat Alpnach

Gemeinde Lungern

Einwohnergemeinde Lungern. Mitwirkungsaufgabe. Änderungen im Bau- und Zonenreglement Spezialzone Bahnhofgebiet und überlagernde Zone Unterkunft

Im Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Lungern ist die Nutzung für die Spezialzone Bahnhofgebiet geregelt. Auf Begehren der neuen Grundeigentümer des Hauses St. Josef sollen die Bestimmungen zur Spezialzone Bahnhofgebiet ergänzt werden.

Im Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Lungern ist die Nutzung für die überlagernde Zone Unterkunft geregelt. Auf Begehren der Betreiberin der überlagernden Zone Unterkunft sollen die Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement ergänzt werden.

Orientierung der Bevölkerung

Im Sinn von Art. 4 RPG und gestützt auf Art. 11 ff BauG sowie auf Art. 6 BauV werden die Änderungen des Bau- und Zonenreglements zur Orientierung der Bevölkerung öffentlich aufgelegt.

Die Akten können *vom 7. April 2016 bis zum 18. April 2016* während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Lungern eingesehen werden.

Begründete Anregungen zu den Änderungen sind bis spätestens 18. April 2016 (Poststempel) schriftlich an den Gemeinderat Lungern, Brünigstrasse 66, 6078 Lungern, einzureichen.

Das gesetzliche Planaufgabeverfahren mit Einspracherecht erfolgt nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens.

Lungern, 7. April 2016

Gemeinderat Lungern

Gemeinde Engelberg

Ordentliche Bürgergemeindeversammlung Engelberg. Dienstag, 3. Mai 2016, 20.00 Uhr in der Aula des Schulhauses

Traktandenliste:

Sachgeschäfte

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung der Bürgergemeinderechnung pro 2015
3. Genehmigung der Kapellenrechnungen pro 2015
4. Gesuch um Umzonung Teilfläche der Parzelle Nr. 945 von der Landwirtschaftszone in eine Sondernutzungszone Holzheizwerk und Umzonung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 611 Festi von der zweigeschossigen Wohnzone W2A in die Landwirtschaftszone.
5. Kompetenzerteilung an den Bürgerrat zum Abschluss eines Baurechtes im Ghärstli, Parzelle Nr. 945, zum Bau eines Holzheizwerkes mit Schnitzelhalle.
6. Orientierung MFH Dellenstein
7. Krediterteilung für die Restkosten von Fr. 120'000.– zur Sanierung der Wandstrasse.
8. Erteilung des Ehrenbürgerrechtes an Erika Reymond-Hess, geb. 6. März 1962, Ch. de Chamoyron 1a, 1806 St-Légier (VD).
Der Bürgerrat beantragt, Erika Reymond-Hess das Ehrenbürgerrecht zu erteilen.
9. Erteilung des Ehrenbürgerrechtes an Dominique Gisin, geb. 4. Juni 1985, Schwandstrasse 4a, 6390 Engelberg.
Der Bürgerrat beantragt, Dominique Gisin das Ehrenbürgerrecht zu erteilen.
10. Einbürgerungsgesuch in die Gemeinde Engelberg von Herrn Djoko Knezevic, ledig, geb. 11.04.1994, Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina, wohnhaft Vorderörtigen 1, in 6390 Engelberg.
Der Bürgerrat beantragt, dem Gesuchsteller das Gemeindebürgerrecht zu erteilen.

Wahlen

11. a Gesamterneuerungswahlen des Bürgergemeinderates von sechs Mitgliedern

Im Austritt mit Wiederwählbarkeit befinden sich:

- Josef Infanger, 1974, Rüteli 1 (auf vier Jahre)
- Walter Hurschler, 1959, Obermatt 14 (auf vier Jahre)
- Bernadette Schleiss, 1972, Rütistrasse 25 (auf vier Jahre)
- Erwin Matter, 1969, Bäch 1 (auf vier Jahre)
- Ruedi Infanger, 1964, Wasserfallstrasse 181 (auf vier Jahre)
- Arnold Feierabend, 1949, Wasserfallstrasse 221 (auf drei Jahre)

11. b Ersatzwahl von:

- Herbert Infanger, 1955, Egglweg 5 (Demission infolge Amtszeitbeschränkung)

12. Ersatzwahl des Kapellenvogtes (Demission Beat Waser)

13. Wahl des Bürgerpräsidenten auf ein Jahr

14. Wahl des Vizepräsidenten auf ein Jahr

Einsprachen gegen Einbürgerungsgesuche müssen spätestens 7 Tage vor der Bürgergemeindeversammlung schriftlich bei der Bürgergemeindekanzlei eingereicht werden.

Aktenauflage

Die Rechnungen der Bürgergemeinde pro 2015 und die zur Information der Stimmbürgerschaft notwendigen Unterlagen liegen auf der Bürgergemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf (Art. 7, Ziff. 3 Abstimmungsgesetz).

Stimmberechtigung

Nach Art. 15 und 97 der Kantonsverfassung sind an der Bürgergemeindeversammlung alle in der Gemeinde Engelberg wohnhaften Gemeindebürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, und denen nicht, gestützt auf die Gesetzgebung, das Aktivbürgerrecht entzogen ist, stimmberechtigt.

Engelberg, 16. März 2016

Bürgergemeinderat Engelberg

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

■ **DigiDentTech by Dr. Herting**, in *Sachseln*, CHE-486.405.054, Dorfplatz 1, 6072 Sachseln, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Herstellung von und Handel mit dentalen Erzeugnissen, Geräten, Materialien und Zubehör, zahntechnische Leistungen und Beratung, Vermittlung und

Organisation von Reisen, Herstellung von und Handel mit IT- und EDV-Hard- und Software. Eingetragene Personen: Dr. Herting, Torsten Brün Adolf, deutscher Staatsangehöriger, in Grindelwald, Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 402 vom 22.03.2016/CHE-486.405.054/02745515

■ **SAFE MY TREASURE AG** (SAFE MY TREASURE LTD), in *Sachseln*, CHE-468.606.413, Dorfstrasse 12, 6072 Sachseln, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 18.03.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Planung und Errichtung sowie Kauf, Verkauf, Vermietung und Verwaltung von Schliessfachanlagen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen, ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder sich mit solchen zusammenschliessen. Die Gesellschaft kann Grundstücke im In- und Ausland erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnungen vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100'000 Inhaberaktien zu CHF 1.00. Publikationsorgan: SHAB. Sofern der Gesellschaft die Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, können die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre auch durch eingeschriebenen Brief erfolgen. In diesem Falle kann die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt unterbleiben. Gemäss Gründererklärung vom 18.03.2016 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Rainer, Dr. Gerald, österreichischer Staatsangehöriger, in Sachseln, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 403 vom 22.03.2016/CHE-468.606.413/02745517

■ **Fürer Invest GmbH**, in *Alpnach*, CHE-108.432.875, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 70 vom 13.04.2010, Publ. 5583414). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Adligenswil im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 409 vom 22.03.2016/CHE-108.432.875/02745529

■ **Genossenschaft Hotel St. Josef**, in *Lungern*, CHE-106.902.083, Genossenschaft (SHAB Nr. 210 vom 30.10.2014, Publ. 1795139). Firma neu: **Genossenschaft Hotel St. Josef in Liquidation**. Die Genossenschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 12.03.2016 aufgelöst. Liquidationsadresse: c/o Hedy Jager, Weidstrasse 1, 8808 Pfäffikon. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jager-Stählin, Hedwig genannt Hedy, unbekannte Staatsangehörigkeit, in Pfäffikon, Präsidentin der Verwaltung, Liqui-

datorin, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Jager-Stählin, Hedwig, von Neudorf, Präsidentin, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Auf der Maur-Föhn, Elisabeth, von Schwyz, in Schwyz, Vizepräsidentin der Verwaltung, Liquidatorin, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Vizepräsidentin, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Brändle Amstad, Silvia, von Beckenried, in Stansstad, Mitglied der Verwaltung, Liquidatorin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ehrler, Alois, von Ingenbohl, in Schwyz, Mitglied der Verwaltung, Liquidator, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 404 vom 22.03.2016/CHE-106.902.083/02745519

■ **gp Lizenz AG**, in *Sarnen*, CHE-132.463.304, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 122 vom 29.06.2015, Publ. 2235083). Statutenänderung: 21.03.2016. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb, den Unterhalt, die Weiter- und Neuentwicklung von EDV-Software, den Handel, die Bewirtschaftung und Entwicklung von Lizenz-, Verwertungs- und Vertriebsrechten in diesem Bereich. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktien neu: 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch aufgeführten Adressen oder per E-Mail. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen. Tagesregister-Nr. 405 vom 22.03.2016/CHE-132.463.304/02745521

■ **Matador Private Equity AG**, in *Alpnach*, CHE-112.531.374, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 187 vom 28.09.2015, Publ. 2394489). Statutenänderung: 21.03.2016. Aktienkapital neu: CHF 23'530'000.00 [bisher: CHF 16'020'000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 23'530'000.00 [bisher: CHF 16'020'000.00]. Aktien neu: 2'253'000 Inhaberaktien zu CHF 10.00 und 1'000'000 Namenaktien zu CHF 1.00 (Stimmrechtsaktien). Vollzug der genehmigten Kapitalerhöhung gestützt auf den Ermächtigungsbeschluss vom 23.09.2014 gemäss Statuten. Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen.

Tagesregister-Nr. 406 vom 22.03.2016/CHE-112.531.374/02745523

■ **MATOBÉ AG**, in *Sarnen*, CHE-281.197.597, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 30 vom 13.02.2015, Publ. 1988321). Statutenänderung: 18.03.2016. Sitz neu: **Kerns**. Domizil neu: Stanserstrasse 22, 6064 Kerns. Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen.

Tagesregister-Nr. 407 vom 22.03.2016/CHE-281.197.597/02745525

■ **Thaumas Holding AG**, in *Sarnen*, CHE-176.397.523, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 230 vom 27.11.2014, Publ. 1845737). Statutenänderung: 18.03.2016. Sitz neu: **Kerns**. Domizil neu: Stanserstrasse 22, 6064 Kerns. Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen.
Tagesregister-Nr. 408 vom 22.03.2016/CHE-176.397.523/02745527

■ **Emch+Berger WSB AG**, in *Sachseln*, CHE-478.933.279, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 75 vom 18.04.2012, Publ. 6641552). Sitz neu: **Sarnen**. Domizil neu: Brünigstrasse 144, 6060 Sarnen. Neue Identifikationsnummer Hauptsitz: CHE-109.050.370 [bisher: Identifikationsnummer Hauptsitz: CH-100.3.024.853-0].
Tagesregister-Nr. 410 vom 23.03.2016/CHE-478.933.279/02748369

■ **Landgasthof Kaiserstuhl GmbH**, in *Lungern*, CHE-112.943.179, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 116 vom 18.06.2008, Publ. 4528134). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bernauer, Marc, von Sachseln, in Hildisrieden, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].
Tagesregister-Nr. 411 vom 23.03.2016/CHE-112.943.179/02748371

■ **Sarna-Granol AG**, in *Sarnen*, CHE-105.863.575, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 28 vom 09.02.2012, Publ. 6542882). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gloor, Werner, von Dürrenäsch, in Sarnen, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Disler, Alexander, von Kriens, in Sarnen, mit Kollektivunterschrift zu zweien.
Tagesregister-Nr. 412 vom 23.03.2016/CHE-105.863.575/02748373

■ **Swiss Car Leasing AG**, in *Engelberg*, CHE-418.874.495, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 89 vom 10.05.2013, Publ. 7183320). Firma neu: **Swiss Car Leasing AG in Liquidation**. Mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten I des Kantons Obwalden vom 24.02.2016 wurde die Gesellschaft gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.
Tagesregister-Nr. 413 vom 23.03.2016/CHE-418.874.495/02748375

■ **Swiss Edelweiss AG**, in *Giswil*, CHE-420.673.718, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 122 vom 26.06.2012, Publ. 6736288). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bachmann, Rita, von Werthenstein, in Ruswil, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 414 vom 23.03.2016/CHE-420.673.718/02748377

■ **Honegger-Bau GmbH, Zweigniederlassung Engelberg**, in Engelberg, CHE-251.688.844, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 78 vom 24.04.2014, Publ. 1466473). Infolge Verlegung des Hauptsitzes an den Sitz der Zweigniederlassung in Engelberg wurde diese Zweigniederlassung aufgehoben. Der auf sie bezügliche Eintrag im Handelsregister wird gelöscht. Tagesregister-Nr. 415 vom 23.03.2016/CHE-251.688.844/02748379

■ **Innova Gipsergeschäft GmbH**, in Alpnach, CHE-462.505.452, c/o Suad Zendeli, Chilenmattli 10, 6055 Alpnach Dorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 18.03.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Ausführung von Gipser- und Malerarbeiten sowie Fasadenisolationen bei Neubauten, Umbauten und Renovationen, Erbringung von Dienstleistungen im Bauhaupt- und Nebengewerbe sowie Handel mit Waren im Baubereich. Die Gesellschaft kann Urheberrechte, Patente, Lizenzen, Marken und andere Immaterialgüterrechte erwerben, verwerten und verkaufen. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen und vermitteln sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaft und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Stammkapital: CHF 20'000.00. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage und -übernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Vertrag vom 10.03.2016 eine Grundputzmaschine der Marke G4 inklusive Zubehör, wofür ein Stammanteil zu CHF 20'000.00 ausgegeben und CHF 2'800.00 als Forderung gutgeschrieben werden. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen durch Brief, Fax oder E-Mail, an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Gründererklärung vom 18.03.2016 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Zendeli, Suad, mazedonischer Staatsangehöriger, in Alpnach, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 20'000.00.

Tagesregister-Nr. 416 vom 24.03.2016/CHE-462.505.452/02751407

■ **Lantran GmbH**, in Sarnen, CHE-267.569.642, Grundacher 5, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 23.03.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen und Wertschriften aller Art im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sie kann Grundstücke und Liegenschaften im In- und Ausland erwerben oder errichten, verwalten und veräussern sowie Patente, Rechte und Lizenzen erwerben, verkaufen und verwerten. Sie kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen und Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften

und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen oder Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Sacheinlagevertrag vom 23.03.2016 zwei Kassenobligationen im Nominalbetrag von je CHF 10'000.00, wofür 200 Stammanteile zu CHF 100.00 ausgegeben werden. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Gründererklärung vom 23.03.2016 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: LURO Treuhand AG (CHE-113.724.349), in Sarnen, Gesellschafterin, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Küng, Lukas, von Hasle (LU), in Sarnen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 417 vom 24.03.2016/CHE-267.569.642/02751409

■ **Aries Partners AG**, in *Engelberg*, CHE-234.299.105, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 47 vom 10.03.2014, Publ. 1387463). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Raths, Roland Georges, von Zürich, in Freienstein-Teufen, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 418 vom 24.03.2016/CHE-234.299.105/02751411

■ **Caferos AG**, in *Giswil*, CHE-109.863.321, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 249 vom 22.12.2010, Publ. 5952306). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Feusisberg im Handelsregister des Kantons Schwyz eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 431 vom 24.03.2016/CHE-109.863.321/02751437

■ **Chrysalis Pharma AG**, in *Sachseln*, CHE-115.667.372, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 183 vom 23.09.2014, Publ. 1728729). Domizil neu: Brünigstrasse 126a, 6072 Sachseln.

Tagesregister-Nr. 419 vom 24.03.2016/CHE-115.667.372/02751413

■ **Cubus schweiz. Anlagegesellschaft AG in Liquidation**, in *Alpnach*, CHE-110.289.067, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 165 vom 27.08.2015, Publ. 2341171). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden vom 24.03.2016 mangels Aktiven eingestellt worden.

Tagesregister-Nr. 420 vom 24.03.2016/CHE-110.289.067/02751415

■ **ESDC Ethic & Sustainable Development Company AG**, bisher in Basel, CHE-101.680.751, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 226 vom 20.11.2015, Publ. 2493741). Statutenänderung: 21.03.2016. Firma neu: **Swiss Investment Gate AG**. Sitz neu: **Sarnen**. Domizil neu: Kernserstrasse 17, 6060 Sarnen.

Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Finanzdienstleistungen und damit in Zusammenhang stehende Beratungs- und Rechtsdienste sowie Erwerb, Halten und Verkauf, Finanzierung, Verwaltung und Leitung von Beteiligungen, Lizenzen und Patenten. Die Gesellschaft ist befugt, Finanzierungs-, Sanierungs- und Interzessionsmassnahmen zu Gunsten von Aktionären, Konzerngesellschaften oder Dritten vorzunehmen, sowie Aktionären, Konzerngesellschaften oder Dritten Darlehen oder für deren Verpflichtungen Sicherheiten zu gewähren sowie Darlehen aufzunehmen. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen. Sie kann ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Sie kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern. Sie kann auch Finanzierungen für eigene und fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schwab, Silvia, von Gals, in Küttigen, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Tagesregister-Nr. 421 vom 24.03.2016/CHE-101.680.751/02751417

■ **GB Gipsbau GmbH**, in *Sarnen*, CHE-113.610.987, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 37 vom 23.02.2016, Publ. 2682783). Statutenänderung: 22.03.2016. Umwandlung: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird gemäss Umwandlungsplan vom 22.03.2016 und Bilanz per 01.01.2016 mit Aktiven von CHF 529'659.00 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 216'031.00 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Gesellschafter erhalten für ihre bisherigen Stammanteile 100'000 voll liberierte Namenaktien zu CHF 1.00. Firma neu: **GB Gipsbau AG**. Rechtsform neu: Aktiengesellschaft. Aktienkapital neu: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 100'000.00. Aktien neu: 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: gitrosa holding ag (CHE-425.624.992), in Sarnen, Gesellschafterin; Zizaku, Hasan, von Alpnach, in Alpnach, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kersh, Seland, kosovarischer Staatsangehöriger, in Sarnen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelprokura].

Tagesregister-Nr. 422 vom 24.03.2016/CHE-113.610.987/02751419

■ **Honegger-Bau GmbH**, *bisher in Fischenthal*, CHE-111.991.193, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 82 vom 30.04.2014, Publ. 1476645). Statutenänderung: 22.03.2016. Sitz neu: **Engelberg**. Domizil neu:

Oberbergstrasse 91B, 6390 Engelberg. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Honegger, Tobias, von Dürnten, in Engelberg, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: in Adelboden].

Tagesregister-Nr. 423 vom 24.03.2016/CHE-111.991.193/02751421

■ **Hotel Paxmontana AG**, in *Sachseln*, CHE-101.588.944, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 77 vom 23.04.2014, Publ. 1465199). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Thürig, Thomas, von Eich, in Sempach, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten; Bazzocco, Diego, von Ramlinsburg, in Sachseln, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Bazzocco, Désirée, von Nesslau, in Sachseln, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten.

Tagesregister-Nr. 424 vom 24.03.2016/CHE-101.588.944/02751423

■ **PK Legacy AG**, in *Sarnen*, CHE-113.994.156, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 206 vom 23.10.2015, Publ. 2441701). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Krummenacher, Pius, von Sachseln, in Sarnen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krummenacher, Peter Alois, von Sachseln, in Sarnen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 425 vom 24.03.2016/CHE-113.994.156/02751425

■ **Rigiblick Ramersberg AG**, in *Alpnach*, CHE-113.994.104, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 123 vom 30.06.2014, Publ. 1581567). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Krummenacher, Pius, von Sachseln, in Sarnen, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krummenacher, Alfred, von Sachseln, in Alpnach, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 426 vom 24.03.2016/CHE-113.994.104/02751427

■ **Rohrer & Co.**, in *Sarnen*, CHE-106.011.907, Kommanditgesellschaft (SHAB Nr. 176 vom 11.09.2015, Publ. 2368053). Die am 08.09.2015 gelöschte Kommanditgesellschaft wird auf Grund des Entscheides des Kantonsgerichtspräsidenten I des Kantons Obwalden vom 28.12.2015 zum Zwecke der vollständigen Liquidation gemäss Art. 164 HRegV wieder in das Handelsregister eingetragen und besteht entsprechend den früheren Eintragungen weiter. Liquidationsadresse: c/o BDO AG, Landenbergstrasse 34, 6002 Luzern. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rohrer, Guido, von Sachseln, in Sarnen, Komplementär, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Komplementär, mit Einzelunterschrift]; Rohrer-Müller, Alice, von Sachseln,

in Sarnen, Kommanditärin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Kommanditsumme von CHF 5'000.00 [bisher: Kommanditärin, mit Einzelprokura]; BDO AG (CHE-384.263.558), in Luzern, Liquidatorin, mit vertreten durch ihre Zeichnungsberechtigten.

Tagesregister-Nr. 427 vom 24.03.2016/CHE-106.011.907/02751429

■ **Stick & Print Atelier Carolina Bucher**, *bisher in Rothenburg*, CHE-173.246.052, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 171 vom 05.09.2014, Publ. 1699843). Sitz neu: **Lungern**. Domizil neu: Bürglenstrasse 78, 6078 Bürglen OW.

Tagesregister-Nr. 428 vom 24.03.2016/CHE-173.246.052/02751431

■ **Stiftung Erlen Engelberg**, *in Engelberg*, CHE-158.794.524, Stiftung (SHAB Nr. 23 vom 03.02.2016, Publ. 2637449). Aufsichtsbehörde neu: Regierungsrat des Kantons Obwalden.

Tagesregister-Nr. 429 vom 24.03.2016/CHE-158.794.524/02751433

■ **BAC Advisory GmbH in Liquidation**, *in Engelberg*, CHE-113.789.171, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 13 vom 21.01.2013, Publ. 7024392). Das Konkursverfahren wurde mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 01.03.2016 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 430 vom 24.03.2016/CHE-113.789.171/02751435

■ **F R I C Holding AG in Liquidation**, *in Engelberg*, CHE-113.856.057, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 246 vom 18.12.2012, Publ. 6981490). Das Konkursverfahren wurde mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 01.03.2016 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 432 vom 24.03.2016/CHE-113.856.057/02751439

Sarnen, 7. April 2016

Handelsregister

Insertenannahme für Obwalden:

Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen

Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen

Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Anzeigenverkauf und Promotion:

Publicitas AG, Obergrundstrasse 44, 6003 Luzern,
Telefon 041 926 09 85, Telefax 041 921 42 81,
zentralschweiz@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Media AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:

5674 Expl. WEMF/SW, Basis 2014/2015

Annahmeschluss:

Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:

Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Insertepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,
bei der Publicitas oder unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnnummer Fr. 2.-*

* Diese Beträge enthalten 2,5% MWSt.